

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die badische Volksschule**

**Schmidt, Franz**

**Karlsruhe, 1926**

5. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

Zahl der Pflichtstunden durch die Oberschulbehörde nach den hierüber von dem Unterrichtsministerium aufzustellenden allgemeinen Grundsätzen entsprechend ermäßigt werden.

Er enthält die nach dieser Bestimmung der Feststellung durch das U. M. vorbehaltenen Grundsätze. Der Erlassung einer Zuständigkeitsbestimmung aufgrund des § 141 des SchG. bedurfte es nicht, nachdem das Ges. selbst bestimmt hatte, daß die Entscheidung im Einzelfall Sache der Oberschulbehörde sei.

Die Vorschrift ist durch die Änderung, die § 55 durch die P. W. D. erfahren hat, sachlich nicht gegenstandslos geworden. Die von ihr für die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl aufgestellten Grundsätze gelten auch für den § 55 in seiner neuen Fassung.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung im Einzelfall kommt Aufhebung der hierüber in § 55 Abs. 3 SchG. erlassenen Bestimmung demnach Ziff. IV der Übergangsbestimmungen des SchG. vom 7. Juli 1910 mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten U. M. zu.

### § 10.

In allen Fällen, in denen nach den Vorschriften des Gesetzes oder den zu seinem Vollzug ergangenen Anordnungen dem Bezirksrat eine Entscheidungsbefugnis zukommt, ist vor Erlassung der Entscheidung der Oberschulbehörde Gelegenheit zur Äußerung ihrer Anschauung zu geben.

## 5. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 28. November 1913.)

In der Fassung der W. vom 24. April 1926.

Die Schulbehörden der Volksschule betreffend.

SchWBl. Nr. XXXIV S. 345.

Erster Abschnitt.

### Von der Ortschaftschulbehörde.

#### 1. Zusammensetzung der Ortschaftschulbehörde.

Mehrere erste Lehrer.

##### § 1.

Wenn für örtlich getrennte Abteilungen einer Volksschule, für die ein Schulleiter nicht bestellt ist, besondere erste Lehrer ernannt sind, so sind sie sämtlich zum Eintritt in die Ortschaftschulbehörde berechtigt.

SchG. §§ 13, 29 Abs. 2.

**Bestellung von Schulkommissionen.**

## § 2.

Die Vorlage des Gemeindebeschlusses über die Einsetzung einer besonderen Ortschulbehörde (Schulkommission) an das Unterrichtsministerium hat durch Vermittelung des Bezirksamts und des Kreis Schulamts zu erfolgen.

SchG. §§ 14, 15, 19 Abf. 1.

**Amtszeit der ernannten Mitglieder.**

## § 3.

Die Ernennung der aus den Gemeindegewohnern in die besondere Ortschulbehörde (Schulkommission) zu berufenden Mitglieder erfolgt jeweils auf die Dauer von 6 Jahren.

§ 26. — Durch WD. des UM. vom 29. Dezember 1922 — ABl. 1923 Nr. 1 — ist die Amtsdauer der Schulkommissionsmitglieder, um sie in Übereinstimmung zu bringen mit der Amtsdauer der Gemeinderäte (Gem. Ord. § 31), auf 4 Jahre festgesetzt worden.

**Ortspfarrer.**

## § 4.

(1) Als Ortspfarrer gilt für die Israeliten der Rabbiner.

(2) Die Bestimmung, wer von mehreren Pfarrern in die Ortschulbehörde einzutreten hat (§ 16 letzter Absatz des Schulgesetzes), steht der oberen Kirchenbehörde auch für den Fall der Beteiligung mehrerer Gemeinden an einer Volksschule zu, sofern die einzelnen Gemeinden eigene Ortspfarrer haben.

SchG. §§ 7 Abf. 3. § 8 Ziff. 2, 19 Abf. 2.

**Stellvertretung für die Schulleiter und Lehrer.**

## § 5.

(1) Ist die Stelle des Schulleiters erledigt, so ist für die Dauer der Erledigung [der dienstälteste erste Lehrer, wo ein erster Lehrer nicht bestellt ist,] der dienstälteste Hauptlehrer zum Eintritt in die Ortschulbehörde berechtigt.

(2) Ist an einer Volksschule keine der vorhandenen Hauptlehrerstellen besetzt, so kommt die Vertretung in der Ortschulbehörde dem dienstältesten unständigen Lehrer zu.

(3) Ist die Stelle des Volksschulrektors in einer Städteordnungsstadt erledigt, so wird der für die Dauer der Erledigung

in die Ortsschulbehörde zu berufende Lehrer vom Unterrichtsministerium im Benehmen mit der Stadtverwaltung bestellt.

SchG. §§ 17, 30 Abs. 2, 3, 45, 119.

1. Die in Klammer gesetzten Worte fallen weg, nachdem Abs. 4 des § 30 SchG. aufgehoben ist.

2. Die Vorschrift in Abs. 3 ist auf die Städte mit Stadtschulämtern nur insoweit anwendbar, als bei dem Stadtschulamt nicht ein zweiter Beamter bestellt ist, dem die Vertretung des Stadtschulrats ohne weiteres zukommt. (§ 53.)

#### Amtsdauer des Schularztes.

##### § 6.

Sind für eine Volksschule mehrere Schularzte bestellt, so erfolgt die Ernennung desjenigen, der in die Ortsschulbehörde einzutreten hat, jeweils auf die Dauer von sechs Jahren.

SchG. §§ 13, 18 Abs. 4. SchMWD. § 2.

Die Vorschrift über die Amtsdauer schließt sich an die für die Beiräte der Höheren Lehranstalten geltende Bestimmung an. (§ 29 Ziff. 4 der Vdsh. WD. vom 18. September 1909 über die Einrichtung der Höheren Lehranstalten.) Es wird sich empfehlen, die Amtsdauer hier wie für den nach § 17 Abs. 2 SchG. zu ernennenden Lehrer in Übereinstimmung zu bringen mit der Amtsdauer der nach § 3 zu ernennenden bürgerlichen Mitglieder der Schulkommission. Für die Städte der vormal. Städteordnung besteht nach § 26 die Möglichkeit, dies jetzt schon durch Ortsatzung zu bestimmen.

#### 2. Wirkungskreis der Ortsschulbehörde.

##### Im Allgemeinen.

##### § 7.

Die Ortsschulbehörde ist auf die Ausübung der Schulpflege beschränkt. Eine Aufsicht in schultechnischer Beziehung kommt ihr nicht zu.

SchG. §§ 20 und 21.

##### Örtliches Schulvermögen.

##### § 8.

(1) Das örtliche Schulvermögen umfaßt das Vermögen der Schulfründe und aller Stiftungen, die den Zwecken der Volksschule dienen. Seine Verwaltung richtet sich nach den Vorschriften der Stiftungsrechnungs-Anweisung. Die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung führt das Bezirksamt.

(2) Haben mehrere zu einem Schulverband gehörige, aber in verschiedenen Amtsbezirken gelegene Gemeinden gemeinschaftliches Schulvermögen, so wird die Aufsicht von demjenigen Bezirksamt geführt, in dessen Bezirk die das gemeinsame Vermögen verwaltende Gemeinde liegt.

SchG. § 21 Ziff. 1, 78, 82, 91, 108 Abs. 3 StMA. §§ 1 Abs. 2, 10.

#### Anschaffungen aus Gemeindemitteln.

##### § 9.

(1) An Volksschulen, für die ein besonderer Schulleiter oder ein erster Lehrer bestellt ist, kann die Ortschulbehörde diesem die Verfügung über die für Schulbedürfnisse und Lehrmittel voranschlagsgemäß bereitgestellten Mittel überlassen. Dabei kann die Ortschulbehörde die Bezugsquellen bezeichnen.

(2) Eine Anweisungsbefugnis auf die Gemeindefasse steht jedoch weder der Ortschulbehörde noch den in Absatz 1 bezeichneten Lehrern zu; sie haben vielmehr den Gemeinderat um Erlassung der Anweisung für die von ihnen beschlossenen Ausgaben zu ersuchen.

§ 37. SchG. § 21 Ziff. 2. Gem. Ord. § 79 Ziff. 3.

#### Gutachtliche Äußerung.

##### § 10.

Das Recht der gutachtlichen Äußerung und der Antragstellung der Ortschulbehörde erstreckt sich auf alle organisatorischen, wirtschaftlichen und Verwaltungsverhältnisse der Schule.

SchG. §§ 21 Ziff. 3, 23, 38, 39, 42, 50 Abs. 3, 83, 85, 113, 114, 116.

Die Ausübung des der Ortschulbehörde hier eingeräumten Rechts hat zur Voraussetzung, daß dieselbe über den Stand und die Bedürfnisse der Schule stets genügend unterrichtet ist, sei es durch eigene Wahrnehmungen oder durch entsprechende Berichterstattung der an ihrer Stelle die technische Aufsicht ausübenden Lehrpersonen.

#### Überwachung des äußeren Schulbetriebs.

##### § 11.

Die Ortschulbehörde überwacht und besorgt den Vollzug der Anordnungen und Aufträge der vorgesetzten Behörden. Sie hat die Lehrer in der Handhabung der Schulzucht zu unterstützen.

SchG. § 21 Ziff. 4. SchD. §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 14, 17, 24, 37, 38, 41, 43, 45, 54, 55, 56, 57, 60, 64, 65, 66, 68, 71, 76.

Die Unterstützung des Lehrers in der Handhabung der Schulzucht kann sowohl in der Einwirkung auf die Schüler, wie auf deren Eltern bestehen.

#### Dienstaufsicht über die Lehrer.

##### § 12.

(1) Bei Zuwiderhandlungen eines Lehrers gegen die Vorschriften der Schulordnung über den äußeren Schulbetrieb und die Handhabung der Schulzucht sowie bei Beanstandungen des außerdienstlichen Verhaltens eines Lehrers kann die Ortsschulbehörde freundliche Vorstellungen und Ermahnungen eintreten lassen. Auch soll sie sich bestreben, Beschwerden der Ortseinwohner gegen einen Lehrer oder Missethatigkeiten der Lehrer untereinander auf gütlichem Wege beizulegen. Der Vorsitzende der Ortsschulbehörde ist berechtigt, einen Lehrer zur Entgegennahme von dienstlichen Eröffnungen auf sein Amtszimmer einzubestellen.

(2) Ein Recht zu dienstpolizeilichen Maßnahmen gegen einen Lehrer steht der Ortsschulbehörde nicht zu. Insbesondere ist dem Vorsitzenden und den einzelnen Mitgliedern nicht gestattet, Schulkinder über den Lehrer zu vernehmen.

(3) Schwerere Zuwiderhandlungen eines Lehrers gegen seine Dienst- und Standespflichten ist die Ortsschulbehörde verpflichtet, der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 44 Ziff. 10. SchG. § 21 Ziff. 4 und 6. SchD. §§ 15, 20 ff, 41, 53, 55 ff, 72.

1. Die Vorschriften des Abs. 1 erstrecken sich nicht auf den Geistlichen als Religionslehrer. Vergl. Bmtg. 5 zu SchG. § 40.

2. Das Recht des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde oder seines Stellvertreters, bei der Entgegennahme einer Beschwerde gegen den Lehrer durch die Eltern eines Schülers das dabei beteiligte Kind über den Tatbestand der Beschwerde zu hören, wird durch die Bestimmung des Abs. 2 nicht berührt. Dagegen steht dem Vorsitzenden das Recht zur Vornahme weiterer Erhebungen in der Sache nicht zu. Erscheinen solche notwendig, so hat er alsbald dem Kreis Schulamt Bericht zu erstatten.

#### Anzeigepflicht bezüglich neu zugehender Lehrer.

##### § 13.

Die Ortsschulbehörde hat nach der Einführung eines neu zugehenden Lehrers in den Dienst den Tag des Dienstantritts dem Kreis Schulamt anzuzeigen. Auch hat sie dem zur Beaufsichtigung des Religionsunterrichts bestellten Geistlichen den Ab- und Zugang der Lehrer des betreffenden Bekenntnisses mitzuteilen.

SchG. § 21 Ziff. 6, 40 Abs. 2 RelWD. § 8.

**Maßnahmen bei Dienstbehinderung eines Lehrers.****§ 14.**

Bei eintretender Dienstbehinderung eines Lehrers hat die Ortsschulbehörde die zur vorläufigen Verfehug der Stelle erforderlichen Anordnungen zu erlassen und dem Kreis Schulamt hiervon unter Angabe des Grundes und der vermutlichen Dauer der Dienstbehinderung des Lehrers Anzeige zu erstatten.

SchG. § 56. Sofern für eine Schule ein Schulleiter oder Oberlehrer bestellt ist, kommt die Erlassung der erforderlichen Anordnungen diesem zu — § 34 Ziff. 3 und § 45. § 44 Ziff. 10.

**Anzeige vom Ableben****a) Aktiver Lehrer.****§ 15.**

(1) Das Ableben eines im Dienst befindlichen Lehrers hat die Ortsschulbehörde dem Kreis Schulamt anzuzeigen.

Dabei ist außer dem Todestag anzugeben:

- a) Name und Geburtszeit der Witwe sowie der Zeitpunkt der Eheschließung;
- b) Name und Geburtszeit sämtlicher ehelichen Kinder ohne Rücksicht auf deren Alter;
- c) ob die Hinterbliebenen die [freie] Wohnung, in deren Genuß der Verstorbene sich befunden hat, für die Dauer des auf den Todestag folgenden Vierteljahres beizubehalten wünschen oder auf einen früheren Zeitpunkt zu verlassen beabsichtigen.

(2) Der Anzeige sind beizulegen: Geburtsurkunden für die Witwe und die unverheirateten Kinder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die Bescheinigung über die Eheschließung oder ein Auszug aus dem Heiratsregister.

(3) Sofern die Vorlage nicht sofort vollständig erstattet werden kann, ist das Fehlende mit tunlichster Beschleunigung nachzutragen.

§ 44 Ziff. 10. SchG. § 21 Ziff. 4.

**b) Zuruhegesetzter Lehrer.****§ 16.**

Das Ableben eines zuruhegesetzten Lehrers hat die Ortsschulbehörde dem Kreis Schulamt und gleichzeitig der Landeshaupthauptkasse in Karlsruhe, das Ableben versorgungsberechtigter Hinterbliebener von Lehrern dagegen nur der Landeshaupthauptkasse anzu-

zeigen. Das Kreis Schulamt hat die ihm erstattete Anzeige dem Unterrichtsministerium vorzulegen.

SchG. §§ 21, 4. Bktm. des WM. vom 7. März 1925 ABi. Nr. 10.

#### Schulbesuche.

##### § 17.

(1) Die in § 21 Ziffer 5 und § 23 Absatz 2 des Schulgesetzes vorgesehenen zeitweiligen Schulbesuche durch die Ortsschulbehörde (Schulkommission) oder durch mehrere dazu abgeordnete Mitglieder, durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde oder den Gemeindevorstand sollen sich auf ein Anwohnen beim Unterricht beschränken. Bei diesen Besuchen ist es nicht erlaubt, in den Unterrichtsgang einzugreifen oder Beanstandungen in bezug auf den Unterrichtsbetrieb oder die Lehrerfolge auszusprechen.

(2) Die im Schulgesetz vorgesehene Berichterstattung an den Gemeinderat hat durch den Vorsitzenden der Schulkommission zu erfolgen.

SchG. § 21 Ziff. 5.

#### Teilnahme an den Veranstaltungen der Schule.

##### § 18.

(1) Die Ortsschulbehörde hat an den öffentlichen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen oder sich dabei durch einzelne von ihr abgeordnete Mitglieder vertreten zu lassen.

(2) Bei der Sitzung, die von dem staatlichen Aufsichtsbeamten im Anschluß an die Prüfung der Schule abgehalten wird, sollen sämtliche Mitglieder anwesend sein. Ist der Vorsitzende durch triftige Gründe am Erscheinen verhindert, so hat er dies dem staatlichen Aufsichtsbeamten unter Benennung seines Stellvertreters anzuzeigen.

SchG. § 21 Ziff. 5. SchD. §§ 56, 57.

Zu den Veranstaltungen in Abs. 1 gehören auch die vom WM. für einzelne Tage oder Anlässe besonders angeordneten Feierlichkeiten.

#### Befehung von Lehrerstellen.

##### § 19.

Wenn die Ortsschulbehörde bei der Auserkung über die Bewerber um eine zu besetzende etatmäßige Lehrerstelle besondere Wünsche und Bedenken geltend macht, so sind diese sachlich zu begründen.

SchG. § 21 Ziff. 6, 50. WD. das Verfahren bei Befehung von Hauptlehrerstellen betr. vom 23. Dezember 1913 § 7.



## 3. Geschäftsordnung der Ortsschulbehörde.

## Kollegiale Verfassung.

## § 20.

(1) Die Ortsschulbehörde bildet ein Kollegium mit gleicher Stimmberechtigung der einzelnen Mitglieder. Alle wichtigeren Gegenstände sind in einer geordneten Sitzung zu erledigen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß sämtliche Mitglieder ordnungsmäßig geladen und daß mehr als die Hälfte der Mitglieder, den Vorsitzenden nicht eingerechnet, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Wenn der Gegenstand der Beratung ein Mitglied der Ortsschulbehörde oder nahe Verwandte und Verschwägerte eines solchen betrifft, darf dieses Mitglied an der Beratung und Beschlusfassung nicht teilnehmen.

1. Hinsichtlich der Schweigepflicht über die Gegenstände der Beratung gelten für die Mitglieder der nach § 14 SchG. eingesetzten Schulkommissionen die Vorschriften des § 48 Ziff. 8 Gem. Ord. Dies gilt auch für die aufgrund ihrer beruflichen Stellung der Schulkommission zugehörigen Mitglieder. (Den Geistlichen, die Lehrer und den Schularzt.)

Hiernach sind die Kommissionsmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder nach Beschluß der Kommission stattfinden soll.

Die gleichen Bestimmungen sind sinngemäß auf die Ortsschulbehörde nach § 13 anzuwenden.

Stimmengleichheit liegt vor, wenn die Zahl der für und der gegen einen Antrag Stimmenden die gleiche ist. Hat der Vorsitzende mitgestimmt, so wird seine Stimme doppelt gezählt und gibt damit den Ausschlag. Hat er sich der Stimme enthalten, so ist er nunmehr genötigt, abzustimmen und gibt dadurch mit seiner Stimme den Ausschlag. Beharrt er auf der Stimmenthaltung, so ist der Antrag abgelehnt.

2. Nach § 48 Ziff. 1 i. B. mit § 20 Abs. 2 Gem. Ord. sind als „nahe Verwandte oder Verschwägerte“ anzusehen: Ehegatten und solche Personen, welche mit einander in gerader Linie verwandt, verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt (Onkel, Tante, Nefte, Nichte), oder bis zum 2. Grad verschwägert sind (Schwager, Schwägerin), auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Kann ein Mitglied aus einem der in Abs. 2 bezeichneten Gründe an der Beratung nicht teilnehmen, so ist das in der Niederschrift (§ 22) zu vermerken.

WVD. zur Gem. Ord. vom 27. Oktober 1922 § 29.

## Sitzungen.

## § 21.

(1) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf anberaumt; jedenfalls aber soll mindestens alle 3 Monate eine

Sitzung stattfinden. Überdies muß eine Sitzung abgehalten werden, wenn die Hälfte der Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Sitzungen sollen auf eine Zeit angelegt werden, die voraussichtlich sämtlichen Mitgliedern, besonders den Geistlichen und Lehrern, die Teilnahme an denselben gestattet. Die Einladung zur Sitzung hat schriftlich zu geschehen unter gleichzeitiger Angabe der Beratungsgegenstände. Zwischen der Einladung und dem Sitzungstag soll — dringende Fälle ausgenommen — in der Regel noch ein Tag liegen.

Bei Festsetzung der Zeit für die Sitzung soll besonders darauf geachtet werden, daß es den beamteten Mitgliedern ermöglicht wird, daran teilzunehmen.

### Verhandlungsbuch.

#### § 22.

Die in den Sitzungen gefaßten Beschlüsse sind in ein besonderes „Verhandlungsbuch für Schulfachen“ einzutragen. Dabei sind für jede Sitzung im Eingang der Tag und die anwesenden Mitglieder anzugeben. Die Verhandlung ist von den Mitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Die Ausfertigungen der Beschlüsse, auf denen jeweils die Zahl der anwesenden Mitglieder anzugeben ist, sind, wenn nicht von der staatlichen Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall eine andere Anordnung getroffen wird, außer von dem Vorsitzenden noch von dem Schriftführer, der von der Ortsschulbehörde aus der Zahl ihrer Mitglieder bestimmt wird, zu unterzeichnen. Von Beschlüßfassungen, die zur Bekanntgabe an die Lehrer oder Schüler bestimmt sind, ist dem Schulleiter oder dem (ersten) Lehrer jeweils ein Auszug aus dem Verhandlungsbuch zur weiteren Anordnung zuzustellen.

Der Eintrag im Verhandlungsbuch hat nicht den Verlauf der Verhandlung, sondern lediglich den als deren Ergebnis gefaßten Beschlüß und das Stimmenverhältnis anzugeben. Der Eintrag braucht nicht in der Sitzung selbst, sondern kann auch später gefertigt werden; nur muß er dann allen Mitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen, zur nachträglichen Unterzeichnung vorgelegt werden. Dieses Verfahren empfiehlt sich besonders bei umfangreicheren oder verwickelteren Beschlüßfassungen.

Die Ausfertigung muß inhaltlich genau dem eingetragenen Beschlüß entsprechen. Die staatliche Aufsichtsbehörde kann im einzelnen Fall verlangen, daß die Ausfertigung von allen Mitgliedern der Ortsschulbehörde unterzeichnet wird.

Als Schriftführer wird in der Regel der zur Ortsschulbehörde gehörende Lehrer tätig sein. Es steht aber auch nichts entgegen, den Ratsschreiber als solchen herbeizuziehen.

**Schulakten.**

## § 23.

(1) Die eingehenden amtlichen Aktenstücke sind mit Angabe der Art ihrer Erledigung unter Hinweis auf die Nummer des Verhandlungsbuches in besonderen Schulakten zu sammeln und nach dem Gegenstande in folgenden Aktenheften zu vereinigen:

1. für die Prüfungen der staatlichen Aufsichtsbehörden,
2. für den Bau und die Einrichtung des Schulhauses und die Lehrerwohnungen,
3. für die in der Schulordnung geregelten Verhältnisse,
4. für die an der Schule angestellten Lehrer,
5. für den Unterricht.

(2) Die Anlage weiterer Aktenhefte bleibt nach den örtlichen Bedürfnissen der Ortschulbehörde überlassen.

(3) Über die von dem Lehrer zu führenden Akten werden die erforderlichen Anordnungen durch das Kreis Schulamt erlassen.

## SchD. § 72.

Die Kreis Schulämter können, wo ein Bedürfnis dafür vorliegt, namentlich durch Einrichtung von Unterabteilungen zu Ziff. 3 und 5, die Anlage weiterer Akten anordnen.

**Beforgung einzelner Geschäfte durch den Vorsitzenden.**

## § 24.

Eilende und dabei minder wichtige sowie solche Geschäfte, welche — wie die in den §§ 13 bis 16 ausgeführten — keiner Beschlussfassung bedürfen, insbesondere auch Eröffnungen von Entschlüssen der Aufsichtsbehörden, besorgt der Vorsitzende allein, setzt aber hiervon die Ortschulbehörde bei der nächsten Sitzung in Kenntnis. Die Beforgung solcher Geschäfte kann der Vorsitzende auch dem (ersten) Lehrer überlassen. Der Vorsitzende erledigt ferner jene Geschäfte allein, welche ihm von den staatlichen Aufsichtsbehörden zur persönlichen Beforgung überwiesen werden. Die Zustellung amtlicher Aktenstücke an die Lehrer soll stets in einem verschlossenen Umschlag erfolgen.

**Dienstlicher Verkehr mit dem Unterrichtsministerium.**

## § 25.

(1) Der dienstliche Verkehr der Ortschulbehörde mit dem Unterrichtsministerium wird, wenn nicht im einzelnen Fall eine unmittelbare Berichterstattung von dem Unterrichtsministerium

angeordnet wird oder durch die Dringlichkeit der Sache geboten ist, durch das Kreisschulamt vermittelt. Das Kreisschulamt hat dabei hauptsächlich darauf zu achten, daß die Vorlagen den bestehenden Vorschriften nach Inhalt und Form entsprechen. Unvollständige oder sonst ungeeignete Vorlagen sind zur Ergänzung oder Abänderung zurückzugeben.

(2) Die Vermittelung hat durch das Bezirksamt zu geschehen, wenn es sich um die Verwaltung der Schulpfründe und der Schulstiftungen oder um Fälle handelt, in denen diese Art der Vorlage ordnungsgemäß oder sonst vorgeschrieben ist.

Das Kreisschulamt hat die Pflicht, an der Hand der bestehenden gesetzlichen und ordnungsmäßigen Vorschriften genau zu prüfen, ob der Bericht allen Erfordernissen entspricht, um die Grundlage für die Entschließung des *LM.* zu bilden. Genügt er hiefür nicht, so ist eine Bevollständigung durch die Ortschaftschulbehörde zu veranlassen, sofern nicht das Kreisschulamt, das sich bei der Vorlage in jedem Fall sachlich zu äußern hat, das Fehlende aufgrund seiner Kenntnis der Verhältnisse von sich aus ergänzen kann.

#### 4. Von der Ortschaftschulbehörde in den Städten der Städteordnung. Wirkungskreis.

##### § 26.

(1) Die Vorschriften der §§ 16 und 18 finden auf die Volksschulen in den Städten der Städteordnung keine Anwendung. Die in den §§ 12 bis 15 bezeichneten Befugnisse und Aufgaben der Ortschaftschulbehörde werden an den Volksschulen dieser Städte durch das Volksschulrektorat ausgeübt.

(2) Im übrigen können durch das nach § 128 Absatz 2 lit. a des Schulgesetzes in den Städten der Städteordnung über die Zusammensetzung, den Geschäftskreis und die Geschäftsordnung der Schulkommission zu erlassende Ortsstatut die Bestimmungen der §§ 3, 6, 21 bis 24 dieser Verordnung eine andere Regelung erfahren, und es können außerdem einzelne der nach den vorstehenden Bestimmungen der Ortschaftschulbehörde zukommenden Befugnisse dem Stadtrat zur unmittelbaren Erledigung vorbehalten werden. Die Schulkommission hat Vorlagen an das Unterrichtsministerium, wenn sie von diesem nicht zur unmittelbaren Berichterstattung aufgefordert ist, dem Stadtrat zur Weiterleitung zu übergeben.

(3) Der dienstliche Verkehr des Stadtrats mit dem Unterrichtsministerium erfolgt unmittelbar, wenn nicht durch Verordnung allgemein oder durch besondere Anordnung des Unterrichtsministeriums im einzelnen Fall die Vorlage durch Vermittelung einer staatlichen Behörde vorgeesehen ist.

## Zweiter Abschnitt.

## Von dem Schulleiter und dem ersten Lehrer.

## I. Von dem Schulleiter.

Die nachfolgenden §§ 27—46 sind nach WD. des WM. vom 24. April 1926 — ABl. Nr. 18 — an die Stelle der seitherigen §§ 27—46 d der Verordnung vom 28. November 1913 getreten.

## Dienstliche Stellung des Schulleiters.

## § 27.

An einer Volksschule mit zehn und mehr Lehrerstellen wird gemäß § 30 des Schulgesetzes ein Schulleiter (Rektor) bestellt; ihm kommen folgende Aufgaben zu:

1. Er leitet namens der örtlichen Schulaufsichtsbehörde die ihm anvertraute Schule in Zusammenarbeit mit den an ihr tätigen Lehrern zwecks Pflege einer einheitlichen Unterrichts- und Erziehungsgemeinschaft und besorgt die mit der Schulleitung zusammenhängenden Verwaltungsgeschäfte. Seine Tätigkeit erstreckt sich auch auf die einer Volksschule angegliederte Bürgerschule, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, und auf die Fortbildungsschule innerhalb der Gemeinde.
2. Er ist verpflichtet, der Ortsschulbehörde und deren Vorsitzendem auf Verlangen über die bei Ausübung seines Amtes gemachten Wahrnehmungen Bericht zu erstatten. Wenn der Bericht sich auf einen Lehrer bezieht, so ist Abschrift zur Aufnahme in die Personalakten des Lehrers dem Kreis Schulamt vorzulegen.

1. Die WD. vom 24. April 1926 trägt im allgemeinen den Bestrebungen der Lehrerschaft nach einer kollegialen Gestaltung der Schulleitung Rechnung; der Schulleiter soll die nach dem SchG. (§ 20) von ihm namens der Ortsschulbehörde zu führende örtliche „Aufsicht“ an der Schule, an der er angestellt ist, in Unterordnung unter das Kreis Schulamt, nicht für sich allein, sondern als ein Organ aller an der Schule wirkenden Lehrer ausüben. Diesem Gedanken wird als dem leitenden Prinzip der WD. im ersten Satz des Abs. 1 Ausdruck gegeben.

Der Aufgabekreis des Schulleiters erstreckt sich auf den inneren Schulbetrieb (§§ 28, 29, 30, 31, 32, 33, 38 Abs. 1), den äußeren Schulbetrieb (§§ 34, 35, 36, 37, 38) und die damit zusammenhängenden Verwaltungsgeschäfte (§§ 39, 40, 41, 42, 43).

Die Ausdehnung auf die, zwar nicht einen Bestandteil, aber die Fortsetzung der Volksschule bildende Fortbildungsschule entspricht der Vorschrift des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918, wonach der Fortbildungsschullehrer an der Volksschule im Ort seiner Wirksamkeit anzustellen ist.

2. Satz 1 des Abf. 2 findet seine Begründung in der Bestimmung des § 20 SchG, wonach die Orts schulbehörde die ihr zustehende Aufsicht über den Unterrichtsbetrieb durch den Schulleiter „ausüben“ läßt.

In Gemeinden mit 4000 und mehr Einwohnern hat die Berichterstattung an den Gemeinderat zu geschehen. (SchG. § 22.) Sie kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Der Bericht hat sich auf die Feststellung des Standes der Schule zu beschränken. Urteile über die Leistungen oder über das Verhalten der einzelnen Lehrer sind in denselben nicht aufzunehmen. Zur Anwendung des Abf. 2 Satz 2 wird sich bei Beachtung dieses Gesichtspunktes durch den Schulleiter kein Anlaß bieten.

### Allgemeine Aufgaben.

#### § 28.

Aufgaben des Schulleiters sind insbesondere:

1. alle Maßnahmen oder Anordnungen zu treffen, welche der Aufrechterhaltung der Ordnung oder dem kollegialen Zusammenarbeiten des Lehrkörpers im inneren und äußeren Schulbetrieb dienen,
2. für die Durchführung der von den staatlichen Aufsichtsbehörden erlassenen allgemeinen Vorschriften und besonderen Anordnungen zu sorgen, insbesondere hinsichtlich des gesamten an der Schule erteilten Unterrichts.

Die Aufgabe des Schulleiters besteht in der Herbeiführung und Überwachung eines geordneten, einheitlichen Schulbetriebs unter Beachtung der hierfür bestehenden gesetzlichen, verordnungsmäßigen Bestimmungen und Einzelanordnungen der vorgelegten Behörden.

### Einzelaufgaben.

#### § 29.

Als Mittel zur Durchführung dieser Aufgaben dienen: Rücksprache mit den einzelnen Lehrern, Klassenbesuche, Lehrerversammlungen, Lehrproben und gegenseitige Unterrichtsbesuche.

### Klassenbesuche.

#### § 30.

1. Zur allseitigen Förderung der gemeinsamen Arbeit besucht der Schulleiter die Klassen der an der Schule tätigen Lehrer nach Bedarf. Dabei unterrichtet er sich über den Gang und Stand des Unterrichts sowie über die Handhabung der Schulzucht.

2. Etwa erforderliche Besprechungen über seine Wahrnehmungen erfolgen in Abwesenheit der Schüler. Hervorgetretene Mängel versucht der Schulleiter durch sachdienliche Ratschläge zu beheben. Gelingt dies nicht, so hat der Schulleiter unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Lehrers dem Kreis Schulamt innerhalb zweier Wochen Vorlage zu machen.

1. § 31 der seitherigen VO. hatte bestimmt, daß der Schulleiter die Klassen der in der Schule wirkenden Hauptlehrer jährlich mindestens einmal und die Klassen der Schulgehilfen mindestens dreimal besuchen solle. Die neue Verordnung beseitigt den Unterschied zwischen Haupt- und Unterlehrern und ersetzt die Vorschrift über die Zahl der jährlich vorzunehmenden Besuche durch den unbestimmten Ausdruck „nach Bedarf“. Bei der verschiedenen Bedeutung, die dem Wort je nachdem es objektiv — wie in § 31 — oder subjektiv ausgelegt wird, zukommt, wird man annehmen dürfen, daß die VO. die Entscheidung darüber, ob wann und aus welcher Ursache ein Schulbesuch vorzunehmen ist, in das pflichthafte Ermessen des Schulleiters stellen wollte.

Der Schulleiter hat sich bei den Klassenbesuchen ein genaues Bild über die gesamte Unterrichtstätigkeit des Lehrers zu verschaffen, über die Einhaltung des Lehrplanes, die methodische Behandlung des Unterrichtsstoffes, die Führung der Schülerhefte, des Wochenbuchs und der Schülerliste (§ 38), über die Behandlung der Schüler, die Beachtung der gesundheitlichen Vorschriften (§§ 35 und 36), die Lehrerfolge und den Kenntnisstand der Klasse; er wird damit gleichzeitig die nötigen Unterlagen gewinnen zur Besprechung in der Lehrerverammlung (§ 31) und zur Berichterstattung an die Ortschaftschulbehörde.

2. Bei der wohl für die Regel auf die Besichtigung folgenden Besprechung wird der Schulleiter auch etwaige Beanstandungen zur Sprache bringen. Er soll dies aber nach § 27 Abs. 1 nicht in der Form von Weisungen oder Auflagen, sondern in der Form freundlicher Belehrung oder wohlwollender Ratschläge tun. Erreicht er damit die Behebung der beanstandeten Mängel nicht, so hat er die Entscheidung des Kreis Schulamts einzuholen. Die Beschreitung dieses Weges ist nicht etwa in sein Versehen gestellt, sondern ihm als Pflicht auferlegt. Hat der Lehrer den ihm erteilten Rat nicht ohne weiteres zurückgewiesen, so wird der Schulleiter innerhalb der Frist von 14 Tagen zunächst durch mündliche Erkundigung oder durch Nachschau in der Klasse des Lehrers sich darüber verlässigen, ob noch ein Anlaß zur Berichterstattung vorliegt.

#### Lehrerverammlung.

##### § 31.

1. Zur Beratung und Stellungnahme über Angelegenheiten des inneren und äußeren Schulbetriebs finden Lehrerversammlungen nach Bedarf — mindestens aber alle drei Monate — in der schulfreien Zeit statt.

2. Solche Angelegenheiten sind insbesondere:

- a) Die Herbeiführung eines Zusammenwirkens der an der Schule tätigen Lehrkräfte hinsichtlich der Zielforderungen, der methodischen Behandlung der einzelnen Unterrichtsfächer, der Anforderungen an den häuslichen Fleiß der Schüler und der Handhabung der Schulzucht,
- b) die Aufstellung des Stundenplans,
- c) die Veretzung der Schüler,

- d) die Festsetzung der Reihenfolge der Lehrer für die Aufsicht in den Pausen,
- e) die Veranstaltung von Schülerausflügen,
- f) der Besuch von Vorstellungen u. a.,
- g) die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen für die Schulen (vergl. § 37).

3. Zur Erreichung des unter 2 a bezeichneten Zieles kommen Lehrproben und gegenseitige Unterrichtsbesuche in Betracht; die letzteren jedoch nur mit Zustimmung des Klassenlehrers und nur in der schulfreien Zeit der Besuchenden. Die Anordnung und Durchführung obliegt dem Schulleiter.

BD. über die Dienststellenausschüsse vom 25. Mai 1921, § 3, a, b, Abschnitt III 7.

1. Nach dem Wortlaut des Abs. 1 kann die Lehrerversammlung keine bindenden Beschlüsse fassen, sie soll vielmehr nur Stellung zu den ihrer Beratung unterstellten Angelegenheiten nehmen, d. h. in einen Meinungsaustausch darüber eintreten. Im Widerspruch damit wird dem Ergebnis der Beratung durch die Vorschrift des § 33 eine viel weitergehende, einer Beschlüßfassung tatsächlich gleichkommende Bedeutung beigelegt. Vergl. Bmtg. zu § 33.

2. Bei den in Abs. 2 aufgestellten Verhandlungsgegenständen wird es sich — wie besonders bei a, e, f — mehr um die Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien, als um die Entscheidung von Einzelfragen handeln. Da die Verhandlungsgegenstände meist mit bestimmten Zeitabschnitten des Schuljahres in Verbindung stehen, wird sich erst aus der Praxis ergeben, ob die Abhaltung von Sitzungen alle 3 Monate einem Bedürfnis entspricht.

3. Klassenlehrer ist der Lehrer, dessen Klasse besucht werden soll.

### § 32.

1. Die Lehrerversammlungen werden von Amts wegen oder auf Antrag von wenigstens einem Drittel der planmäßigen und außerplanmäßigen Lehrer der Schule vom Schulleiter, wenn möglich unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen und geleitet. Alle Lehrer sind zum Erscheinen verpflichtet. Vorsitzender ist der Schulleiter. Stimmberechtigt sind nur die plan- und außerplanmäßigen Lehrer. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Im übrigen gibt sich die Lehrerversammlung selbst eine Geschäftsordnung.

1. Das Drittel, auf dessen Antrag die Lehrerversammlung einberufen werden muß, ist nach der Gesamtzahl der an der Schule planmäßig und nichtplanmäßig angestellten Lehrer und nicht getrennt nach



den einzelnen Gruppen zu berechnen. Dabei sind die Handarbeitslehrerinnen in die Berechnung einzubeziehen. Außer Betracht bleiben die vertragsmäßig angestellten Lehrkräfte, auch wenn sie ständig errichtete Lehrstellen bekleiden. Sie sind aber zum Erscheinen in der Versammlung verpflichtet. Das Fernbleiben von der Versammlung kann als Verletzung einer dienstlichen Verpflichtung geahndet werden.

Bei der Antragstellung ist der Gegenstand, über den beraten werden soll, anzugeben.

Darüber, wann Stimmengleichheit vorliegt, vergl. die Bmtg. zu § 20 Abs. 1.

2. Die Geschäftsordnung ist schriftlich festzulegen.

3. Einspruchsrecht des Schulleiters.

### § 33.

Wenn der Schulleiter Bedenken hat, eine Entschließung der Lehrerversammlung auszuführen, so hat er die Angelegenheit dem zuständigen Kreis Schulamt zur Entscheidung vorzulegen.

Die Vorschrift des § 33 steht insofern nicht in Einklang mit § 31, als sie von einer Entschließung spricht, während die Lehrerversammlung nach § 31 nur Stellung zu nehmen, aber keine Beschlüsse bezw. Entschließungen zu fassen hat. Soll die Vorschrift überhaupt eine rechtliche Bedeutung haben, so muß man das Wort „Entschließung“ nach parlamentarischem Sprachgebrauch im Sinne einer Resolution, d. h. einer Ansichtsäußerung auffassen. Damit wird aber andererseits wieder der Beratung der Lehrerversammlung eine Bedeutung beigelegt, die ihr nach dem Wortlaut des § 31 an sich nicht zukommen sollte. Denn für den Schulleiter erwächst daraus die Verpflichtung, die Ansichtsäußerung der Lehrerversammlung als bindend anzuerkennen, wenn er nicht die Entscheidung des Kreis Schulamts dagegen anrufen will.

**Außerer Schulbetrieb. Handhabung der Schulordnung.**

### § 34.

1. Der Schulleiter wacht im allgemeinen darüber, daß die Vorschriften der Schulordnung seitens der Schüler genau beachtet werden. Er kann von sich aus oder auf Antrag eines Lehrers die Bestrafung von Schülern bis zu 6 Stunden verfügen.

2. Dem Schulleiter kommt die Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen und die Zuweisung der vorhandenen Schulzimmer an die Klassen zu.

3. In dringenden Fällen hat der Schulleiter Änderungen im regelmäßigen Unterrichtsbetrieb (Ausfall von Unterrichtsstunden, Stundenplanänderungen, Mitverletzung usw.) selbständig anzuordnen, vorbehaltlich sofort einzuholender Genehmigung des Kreis Schulamts. Solche Änderungen hat er auch den davon betroffenen Nebenlehrern rechtzeitig mitzuteilen.

1. Der Schulleiter hat die Aufgabe, über die Aufrechterhaltung des äußeren Schulbetriebs zu wachen und die hiezu erforderlichen Anordnungen zu treffen. Zur Verhängung der Strafe der Einsperrung bis zu 6 Stunden ist er bereits durch die SchD. § 65 für zuständig erklärt. Die Wiederholung dieser Bestimmung hier ist nur für § 45 von Bedeutung.

2. Vergl. SchD. § 34.

3. Bei den in Ziff. 3 bezeichneten Maßnahmen handelt es sich lediglich um Anordnungen, die bei unerwartet eintretenden Störungen (Dienstbehinderung eines Lehrers infolge von Krankheit u. dergl.) zur Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebs ein rasches Eingreifen erfordern (§ 57). Werden Religionsstunden des Geistlichen davon betroffen, so ist diesem alsbald Mitteilung zu machen.

### Gesundheitliche Maßnahmen.

#### § 35.

1. Der Schulleiter sieht darauf, daß jede gesundheitliche Schädigung von den Schülern ferngehalten wird, und daß die auf dem Gebiete der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege getroffenen Einrichtungen und Anordnungen von den Lehrern durchgeführt werden.

2. Der Schulleiter unterstützt den Schularzt bei der Ausübung seiner Befugnisse und sorgt dafür, daß die Personalbogen der Schüler von den Lehrern gewissenhaft geführt und sorgfältig aufbewahrt werden, sowie daß die vorgeschriebenen Mitteilungen den Eltern oder deren Stellvertretern in entsprechender Form zugehen, der Inhalt der Personalbogen aber im übrigen geheim gehalten wird.

3. Der Schulleiter ist verantwortlich dafür, daß die polizeilichen Vorschriften und Anordnungen zur Verhütung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten, soweit sie die Schule berühren, von den Beteiligten beachtet werden.

1. Unter die Vorschrift des Abs. 1 fällt auch die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß Kinder, die wegen körperlicher Leiden (Tuberkulose, Hautkrankheiten u. dergl.) eine Gefahr für die Gesundheit ihrer Mitschüler bilden, rechtzeitig aus der Schule entfernt werden (SchG. § 3 Abs. 2), ebenso Schüler, die unreinlich oder mit Läusen behaftet sind (SchD. § 60 Abs. 2). Ferner gehört dazu die Überwachung des Turn- und Schwimmunterrichts, der Spielnachmittage, der Ausmärsche, der Schulausflüge und der Schulbäder. WD. die Dienstpflichten betr. § 16 Abschn. VI 7.

2. Der Schulleiter hat dafür zu sorgen, daß für die Vornahme der Untersuchungen die erforderlichen Räume und Lehrpersonen zur Verfügung stehen, daß die nach der SchWD. den Eltern zu machenden Eröffnungen genau und rechtzeitig erfolgen und daß die vom Schularzt hinsichtlich einzelner Schüler gegebenen Anweisungen von seiten der Klassenlehrer gewissenhaft befolgt werden. WD. über die Dienststellen- auschüsse vom 25. Mai 1921 Abschn. V 7 und III 7.

3. Der Schulleiter hat die bei ihm einkommenden Anzeigen über ansteckende Krankheiten von Schülern und Lehrern dem Schularzt unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und darüber zu wachen, daß die Vorschriften über die Fernhaltung solcher Personen vom Unterricht gewissenhaft eingehalten werden. SchWB. § 17.

4. Ferner werden die Schulleiter ihre besondere Aufmerksamkeit der Durchführung der Vorschriften über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben zuzuwenden haben. Abschnitt V 5.

#### § 36.

1. Der Schulleiter wacht darüber, daß die Bestimmungen über die Reinhaltung, Heizung und Lüftung aller zur Schule gehörigen Räume eingehalten werden und daß die vorgeschriebenen Lehrmittel, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach Zahl und Art genügend vorhanden sind.

2. Auch hat er sein Augenmerk auf den baulichen Zustand des Schulhauses zu richten und von etwaigen Mängeln der Ortschulbehörde alsbald Kenntnis zu geben.

SchD. §§ 70, 73, 77. SchWB. §§ 4—12.

#### Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln.

#### § 37.

Anträge der Lehrer auf Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen für die Schulen werden beim Schulleiter eingereicht, der sie nach Besprechung in der Lehrerversammlung an die Ortschulbehörde weiterleitet, sofern ihm nicht zu solchen Anschaffungen Geldmittel zur Verfügung gestellt sind.

§ 37 gibt sachlich den § 40 der VO. vom 28. 11. 1913 wieder, der unter „Lernmittel“ die Schulbedürfnisse für minderbemittelte Schüler versteht. Daß dem § 37 die gleiche Bedeutung zukommt, ergibt sich aus § 9, wonach dem Schulleiter die Verfügung über die voranschlagsmäßige Summe für „Schulbedürfnisse und Lehrmittel“ überlassen werden kann.

VO. über die Dienststellenausschüsse v. 25. Mai 1921 § 3 Abschn. III 7.

#### Schulinventare.

#### § 38.

1. Der Schulleiter ist verpflichtet, sich über die ordnungsmäßige Führung der Wochenbücher, der Handlisten, der Hefte und der vorgeschriebenen Verzeichnisse über die vorhandenen Lehr- und Lernmittel und Gebrauchsgegenstände sowie über die Instandhaltung dieser Gegenstände zu verlässigen.

2. Bei einem Wechsel des Lehrers sorgt der Schulleiter dafür, daß das Verzeichnis und der Bestand der Gegenstände in Ord-

nung sind. Etwaige vom Lehrer zu verantwortende Schäden und Mängel hat er festzustellen und der Ortschulbehörde mitzuteilen. Ferner hat er die Übergabe der Gegenstände an den neuen Lehrer zu bewirken.

3. Er führt auch die Aufsicht über die Verwaltung der in der Schule vorhandenen Büchereien.

VO. über die Dienstpflichten der Lehrer § 10. VO. über die Dienststellenausschüsse vom 25. Mai 1920 § 3 Abschnitt VI 7 und III 7.

1. Über Führung der Wochenbücher, Handlisten und Schulhefte zu wachen, ist Aufgabe des Schulleiters schon nach § 30. Der Ausdruck Lehr- und Lernmittel soll offenbar die Gesamtheit der in der Schule zur Verwendung kommenden Unterrichtsmittel bezeichnen.
2. Abs. 2 bezieht sich nur auf die in Abs. 1 angeführten „Verzeichnisse“. 3. Zu Ziff. 3 vergl. SchO. § 71.

#### Eistenführung.

#### § 39.

Dem Schulleiter obliegt:

1. Die Aufstellung und Führung der durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Listen, insbesondere der Hauptschülerlisten, der Schulentlassungslisten, der Listen der zur Teilnahme am Handarbeitsunterricht verpflichteten Mädchen, der nicht vollsinnigen, epileptischen und krüppelhaften Kinder, der Schüler, welche der Wiederimpfung unterliegen, sowie der Verjümnis- und Straflisten;
2. die Erledigung der mit der Aufnahme, Einweisung, Umschulung und dem Austritt bzw. der Entlassung der Schüler verbundenen Geschäfte;
3. die Wahrnehmung aller sonstigen mit der Leitung und Verwaltung der Schule zusammenhängenden Obliegenheiten, wie Führung der Schulakten, des Hausinventars und aller durch die Schul- und Wohlfahrtspflege erwachsenden Verwaltungsgeschäfte.

SchO. §§ 15, 17, 55, 58, 71. VO. des DSchR. vom 3. März 1894, die Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten betr. — SchVOBl. S. 76 — § 3 Ziff. 3. VO. des UM. vom 9. Juni 1904, den Vollzug des Ges. vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betr. § 20 Abs. 1 — Abschnitt VIII. 3. Btm. des DSchR. vom 17. Februar 1900, den Vollzug des Impfgesetzes betr. Ziff. 3 und 4, Abschnitt V 6.

Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Aufstellung eines Verzeichnisses derjenigen Schüler, welche 4 Wochen vor Schluß des Schuljahres den Nachweis über die erfolgte — erste — Impfung noch nicht erbracht haben.

Bezüglich der Verjümnislisten vergl. SchO. § 24 Abs. 2.

**Sonstige Dienstgeschäfte.**

## § 40.

1. Der Schulleiter besorgt ferner alle diejenigen auf die Schule bezüglichen Aufträge, zu deren Besorgung für die einzelnen Lehrer eine Verpflichtung nicht besteht — wie z. B. Vornahme statistischer Erhebungen und dergl.

2. Bei Erledigung der in Absatz 1 und in § 39 bezeichneten Arbeiten kann der Schulleiter die übrigen an der Schule tätigen Lehrer beiziehen.

WD. vom 25. Mai 1921 über die Dienststellenausschüsse. § 3 a.

**Beurlaubung von Lehrern.**

## § 41.

1. Wenn Urlaub nicht rechtzeitig beim Kreis Schulamt eingeholt werden kann, ist der Schulleiter befugt, die Lehrer der Schule bis zu drei Tagen zu beurlauben. Unter denselben Voraussetzungen kann sich der Schulleiter selbst ohne Urlaub auf die Dauer von drei Tagen vom Amte entfernen. In beiden Fällen ist für die Vertretung zu sorgen und dem Kreis Schulamt unter Angabe des Urlaubsgrundes sofort Anzeige zu machen.

2. Zur Mitverfegung stehen, abgesehen von ständigen Hilfslehrern, in erster Reihe die dienstfreien Lehrer zur Verfügung.

§ 58. SchG. § 56. WVD z. BG. § 50 Ziff. 4.

**Beurlaubung von Schülern.**

## § 42.

Der Schulleiter ist befugt, Schülern im Benehmen mit dem Klassenlehrer bis zu einer Woche Urlaub zu erteilen — bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bis zu sechs Wochen.

**Vermittlung des dienstlichen Verkehrs.**

## § 43.

Der Schulleiter vermittelt den dienstlichen schriftlichen Verkehr der Lehrer mit den Behörden. Beschwerden gegen den Schulleiter können dem Kreis Schulamt unmittelbar vorgelegt werden.

**Erweiterter Dienstkreis der Schulleiter in den Städten.**

## § 44.

Der Schulleiter (Direktor oder Rektor) an den Volksschulen der Städte (§ 3 Absatz 1 d, Absatz 2 und 4 der Gemeindeordnung),

in denen keine Stadtschulämter bestehen, übt anstelle des Kreis Schulamtes folgende Befugnisse aus:

1. Er entscheidet über die Befreiung von Schülern vom Besuch der Volksschule wegen Privatunterrichts (§ 4 der Schulordnung), über die Befreiung von einzelnen Pflichtfächern (§ 18 Absatz 1 der Schulordnung) und vom Unterricht für einen längeren Zeitraum (§ 19 Absatz 1 der Schulordnung).
2. Er bestimmt in besonderen Fällen die Reihenfolge, in welcher ein Lehrer zwei Klassen zu unterrichten hat (§ 34 Absatz 2 der Schulordnung).
3. Er weist die einzelnen Klassen den Lehrern zu (§ 39 der Schulordnung).
4. Er trifft Bestimmung über Abweichungen von den Vorschriften über die Pausen (§ 41 Absatz 2 der Schulordnung).
5. Er gibt einen ganzen Tag schulfrei, wenn die Voraussetzungen der §§ 41 Absatz 3 oder 53 Absatz 3 der Schulordnung vorliegen.

Von den Anordnungen nach Ziff. 1—5 hat der Schulleiter rechtzeitig dem Kreis Schulamt Kenntnis zu geben.

6. Er stellt den Stundenplan und die Stoffpläne auf (§ 45 der Schulordnung) und genehmigt die nach § 69 der Schulordnung aufgestellten Satzungen, legt aber jeweils alsbald eine Abschrift dem Kreis Schulamt vor, welches zur Anordnung von Änderungen berechtigt ist.
7. Er besorgt die in den §§ 55 Ziffer 4 und 58 dieser Verordnung bezeichneten Geschäfte.

Von der nach §§ 58 Ziffer 2 erteilten Genehmigung erstattet er alsbald dem Kreis Schulamt Anzeige.

8. Im Falle der Dienstbehinderung eines Lehrers trifft er die zur Vernehmung des Dienstes erforderlichen Anordnungen; erscheint die Anweisung eines Hilfslehrers notwendig, so stellt er hierwegen Antrag an das Kreis Schulamt.
9. Er genehmigt die Einführung von Unterrichtsmitteln (§ 8 des Unterrichtsplans vom 15. April 1924) und die Verteilung von Büchern und Bildern an die Schüler (§ 63 Absatz 2 der Schulordnung).
10. Er hat die nach den Bestimmungen der Schulordnung und nach §§ 12 bis 15 dieser Verordnung der Ortsschulbehörde oder ihrem Vorsitzenden zugewiesenen dienstlichen Aufgaben und Zuständigkeiten.

Wd. über die Dienststellenausschüsse vom 25. Mai 1921 § 3 Abschnitt III Ziff. 6.

Der Paragraph bezweckt in erster Reihe eine Erweiterung der Befugnisse der früheren Stadtschulräte der mittleren Städteordnungsstädte, die durch PWD. Art. II eine Änderung ihrer dienstlichen Stellung und damit eine Beschränkung ihrer Zuständigkeit erfahren haben. Die Ausdehnung der Bestimmung auf die Schulleiter auch der übrigen Städte rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkt, daß ihr Wirkungs- und Aufgabebereich im Allgemeinen der gleiche ist. Städteschulämter bestehen dormalen in den Städten Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim und Heidelberg. Städte im Sinne des § 3 Abs. 1 d bezw. des Abs. 2 Gem. Ord. sind z. Bt. Baden, Bruchsal, Durlach, Konstanz, Lahr, Lörrach, Offenburg, Rastatt, Sillingen und Weinheim. (SchG. § 4 Bmtg. 3.)

Nachdem die in § 121 Abs. 2 dem VM. erteilte Ermächtigung, dem Volksschulrektor einer Städteordnungsstadt einzelne Amtsbefugnisse aus dem Dienstkreis des Kreis Schulamts zuzuweisen, infolge der Neuordnung der Verhältnisse durch PWD. Art. II in Wegfall gekommen ist, kann das VM. den in Abs. 1 genannten Schulleitern Geschäftsaufgaben aus dem Dienstkreis der Kreis Schulämter nur innerhalb seiner eigenen Zuständigkeit zuweisen. Hiernach muß unterstellt werden, daß zu Ziff. 1 (Befreiung von Schülern vom Besuch der Volksschule wegen Privatunterrichts) und zu Ziff. 9 (Einführung von Unterrichtsmitteln) in Rücksicht auf die Vorschriften in § 2 Ziff. 1 und 2 der Vdsh. WD. vom 8. August 1910, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in bezug auf das Schulgesetz betr., wonach die Entscheidungsbefugnis in beiden Fällen dem Kreis Schulamt zukommt, die Genehmigung des StM. eingeholt worden ist.

Soweit die Bestimmung in Ziff. 7 auf § 58 Ziff. 2 — Erteilung der Genehmigung zur Übernahme von Nebenbeschäftigungen — sich bezieht, dürfte die Zulässigkeit der Übertragung dieser Zuständigkeit an den Schulleiter in Zweifel gezogen werden.

Nach § 36 i. V. mit § 29 Abs. 3 der VWD. z. BG. können die Ministerien anordnen, daß zur Erteilung der Genehmigung anstelle der an sich zuständigen Zentralbehörde „eine dem Beamten vorgeordnete Behörde“ zuständig sein soll. Diese Eigenschaft kommt für die Lehrer an Volksschulen nach § 5 der Vdsh. WD. über die Anwendung der Beamtengesetzgebung auf die Lehrer an Volksschulen vom 8. August 1910 in der Fassung der WD. des StM. vom 1. Mai 1924 nur den Kreis- und Stadtschulämtern zu. Da es sich um einen für alle Ministerien gleichmäßig geltenden Grundsatz handelt, wird wohl die Zulassung einer Ausnahme für das Gebiet eines einzelnen Ministeriums ohne grundsätzliche Änderung des § 29 Abs. 3 durch das StM. in diesem Falle kaum angängig sein.

Zu Ziff. 2 und 5 vergl. die Bmtg. zur SchD. § 34 Abs. 2 und § 41 Abs. 3. Die Bestimmungen dieser §§ werden für städtische Schulen wohl kaum in Betracht kommen.

Ziff. 6 will offenbar vorschreiben, ohne es jedoch zum Ausdruck zu bringen, daß der nach § 43 SchD. von dem Schulleiter bezw. nach § 31 2b dieser WD. im Benehmen mit der Lehrerverammlung aufzustellende Stundenplan nicht der Genehmigung des Kreis Schulamts bedarf, sondern diesem nur Abschrift vorzulegen ist.

## § 45.

In allen Städten (§ 3 Absatz 1 Ziffer 1 d, Absatz 2 und 4 Gemeindeordnung) werden die einzelnen Schulabteilungen geleitet von Oberlehrern, die im Namen des Stadtschulamtes beziehungsweise Volksschulrektors ihr Amt ausüben. Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten für diese Oberlehrer die Vorschriften der §§ 28 bis 43 dieser Verordnung. Anstelle des in den angeführten Vorschriften genannten Kreischulamtes und der Ortsschulbehörde tritt in den Städten mit Stadtschulamt das letztere.

Die Vorschriften des § 45 sollen sich auf die Volksschulen aller Städte (im Sinne des § 3 Ziff. 1 d und Ziff. 2 Gem. Ord.) beziehen. Damit steht die weitere Fassung, wonach die Oberlehrer ihr Amt im Namen des „Stadtschulamtes bezw. des Volksschulrektors“ ausüben sollen, insofern nicht im Einklang, als die Benennung „Volksschulrektor“ nur dem nach § 119 SchG. bestellten schultechnischen Leiter der Volksschule einer Städteordnungsstadt zutram.

Die „Volksschulrektorate“ sind infolge der Neuordnung, die in der Einrichtung der schultechnischen Leitung der früheren Städteordnungsstädte durch P.W.D. Art. II herbeigeführt wurde, teils in Stadtschulämter, teils in Rektorate nach § 30 SchG. umgewandelt worden. Es würde der Absicht der W.D. wohl nicht entsprechen, wenn man aus dieser Ausdrucksweise schließen wollte, daß die Vorschriften des § 45 nur auf die Volksschulen mit Stadtschulämtern Anwendung finden sollen. Mit dem Ausdruck „Volksschulrektorate“ werden die in § 46 genannten „Rektorate“ gemeint sein.

Der Ausdruck „werden“ ist zweideutig; er kann sowohl einen tatsächlich bestehenden Zustand bezeichnen, als auch den Charakter einer rechtlich verpflichtenden Vorschrift haben. Nach der Technik der Gesetzesprache ist das letztere anzunehmen. In Wirklichkeit entspricht er in dem Zusammenhang, in dem er hier gebraucht ist, weder in tatsächlicher, noch in rechtlicher Beziehung den bestehenden Verhältnissen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung von Oberlehrerstellen besteht weder für die Städte der vormaligen Städteordnung (§ 120 SchG.) noch auch für die übrigen Städte. Sie auf dem Wege der W.D. einführen zu wollen, wäre nicht zulässig. Für die vormals nicht der Städteordnung unterstandenen Städte fehlt es, nachdem § 30 Abs. 4 SchG. durch den § 30 Bes. Ges. aufgehoben worden ist, dormalen überhaupt an der gesetzlichen Unterlage zur Errichtung solcher Stellen.

Das SchG. vom 7. Juli 1910 ging bei der Schaffung von Rektorstellen von der Anschauung aus, es seien die mit der schultechnischen Leitung zusammenhängenden Geschäfte in den in Betracht kommenden Schulen nicht so umfangreich, daß sie nicht vom Rektor allein besorgt werden könnten. Es hat aber gleichwohl die Möglichkeit der Beibehaltung bestehender Oberlehrerstellen oder deren Neuerrichtung durch die Gemeinden in § 30 Absatz 4 unter der Bedingung aufrecht erhalten, daß die Gemeinden die hieraus sich ergebende geldliche Mehrbelastung übernehmen. Wo seitens einer Gemeinde von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wurde, waren hiefür in der Regel mehr persönliche Rücksicht-



nahmen, als sachliche Gründe ausschlaggebend. Bei der Neuordnung der Einkommensverhältnisse der Lehrer durch das Bes. Gef. lag hiernach ein besonderes Bedürfnis, die Vorschrift des § 30 Abs. 4 SchG. aufrecht zu erhalten, nicht vor und so wurde sie durch § 30 des Bes. Gef. aufgehoben.

Wo solche Stellen z. Bt. der Aufhebung des § 30 Abs. 4 bestanden, fiel ihren Inhabern lediglich die Aufgabe zu, die nach der Schulordnung mit dem äußeren Schulbetrieb zusammenhängenden Geschäfte zu besorgen. Die schultechnische Aufsicht wurde ausschließlich vom Rektor ausgeübt. Im Sinne der Befoldungsordnung waren solche Oberlehrer lediglich „Hauptlehrer auf sonstigen wichtigen Stellen“ und wurden als solche nach Gruppe IX eingereiht.

Nicht berührt durch die Aufhebung des § 30 Abs. 4 SchG. wurde die Vorschrift des § 29 Abs. 2 SchG., wonach für „örtlich getrennte Abteilungen“ einer Volksschule beim Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses erste Lehrer bestellt werden können. Die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung rechtfertigte sich aus dem Gesichtspunkt, daß der durch § 30 Abs. 1 SchG. für Schulen mit mehr als zehn Lehrerstellen neu eingeführte Rektor lediglich an die Stelle des für Schulen mit weniger als zehn Lehrerstellen nach § 29 Abs. 1 zu bestellenden Oberlehrers trat.

Hiernach ist in den Volksschulen der Städte, die nicht unter die besonderen Vorschriften des Sechsten Titels des SchG. fallen, die Bestellung von Oberlehrern im Gesetz nur für den Fall vorgesehen, daß es sich um eine örtlich getrennte Schulabteilung in einem Nebenort, bezw. in einer durch Eingemeindung angegliederten Gemeinde handelt. Die einzelnen Schulhäuser einer Stadt als „örtlich getrennte Abteilungen“ nach § 29 Abs. 2 SchG. aufzufassen, würde dem Wortlaut, wie auch dem Sinne und der Absicht des Gesetzes widersprechen.

Die an sich für alle Städte wünschenswerte und gerechtfertigte einheitliche Regelung der Frage über die Bestellung der Oberlehrer ließe sich ohne Gesetzesänderung nur in der Weise verwirklichen, daß die Bestimmung in § 120 Abs. 2 SchG. im Einzelfall — mit der anlässlich der Voranschlagsberatung einzuholenden Zustimmung des Landtags — auch auf die an sich nicht darunter fallenden Städte zur Anwendung gebracht würde.

Ein Bedürfnis nach Ernennung besonderer Oberlehrer mit den über die Aufrechterhaltung des äußeren Schulbetriebs weit hinausgehenden Befugnissen des § 45, wird für die Volksschulen der mittleren Städte, in denen es sich um nicht mehr als je zwei Stellen handeln würde, kaum bestehen. Es wird hier die bei Einführung der Rektorstellen durch § 30 des SchG. bestandene Anschauung, daß der Rektor einer solchen Unterstützung zur Ausführung seiner Dienstaufgaben nicht bedürfe, als zutreffend anzuerkennen sein. Die wünschenswerte Einheitlichkeit der Leitung wird durch das Dazwischentreten weiterer Organe eher gestört, als gefördert werden. Das Gleiche gilt im allgemeinen auch für die vor-maligen Städteordnungsstädte, in denen keine Stadtschulämter errichtet sind.

Nach dem Gesagten hätte wohl eine hypothetische Fassung der Bestimmung („wo in einer Stadt zur Leitung einzelner Schulabteilungen Oberlehrer bestellt sind, gelten . . .“) den tatsächlichen wie rechtlichen Verhältnissen mehr entsprochen.

Die Oberlehrer sollen ihr Amt im Namen des Stadtschulrats oder des Rektorats ausüben. Was damit gesagt werden wollte, ist nicht klar. Im Namen eines anderen übt Jemand sein Amt in der Regel dann aus, wenn er die Befugnis hierzu von dem Anderen ableitet, d. h. von dem Anderen den Auftrag hiezu erhalten hat. Das trifft vorliegend insofern nicht zu, als der Auftrag zur Führung des Amtes und die Festsetzung der damit verbundenen Befugnisse nicht von dem Stadtschulamte, bezw. dem Volksschulrektorat, sondern von der gesetzlich mit dem Volkzug des SchG. beauftragten Behörde, dem W. ausgeht. Durch den Ausdruck „im Namen“ sollte vermutlich nur darauf hingewiesen werden, daß der Oberlehrer für den Stadtschulrat bezw. Rektor, d. h. zu seiner Unterstützung und an seiner Stelle, bezw. in seiner Vertretung tätig sein soll.

Der den Oberlehrern zugewiesene Wirkungskreis ist durch die Bezugnahme auf die §§ 28—43 der VO. so bemessen, daß er in diesem Umfang wohl nur für die Oberlehrer in den Städten mit Stadtschulamtern zur Durchführung kommen kann. Dabei wird aber noch eine Reihe von Geschäften, die dem Oberlehrer zugewiesen sind, bei dem Stadtschulamt verbleiben müssen, so die Aufstellung der Hauptschülerliste, der Listen für die nicht-vollförmigen, epileptischen und trüffelhaften Kinder, der Impflisten (§ 39 Ziff. 1) sowie die Beforgung der mit der Schüleraufnahme (SchD. §§ 2 und 3) verbundenen Geschäfte (§ 39 Ziff. 2). Auch die Vermittelung des dienstlichen Verkehrs mit den Behörden (§ 43) wird durch das Stadtschulamt zu erfolgen haben. Dies gilt besonders von Bewerbungen um erledigte Stellen, zumal das der Bewerbung beizulegende Dienstzeugnis nur vom Stadtschulrat ausgestellt werden kann. Das Recht des Stadtschulrats, jederzeit von dem Unterrichtsbetrieb der einzelnen Schulabteilungen Einsicht zu nehmen und die amtlichen Prüfungen abzuhalten, wird durch die den Oberlehrern zugewiesenen Befugnisse nicht berührt.

Die gleichen Einschränkungen gelten auch für den Aufgabentkreis der Oberlehrer gegenüber den Direktoren an den Volksschulen der Städte ohne Stadtschulamt. Die Notwendigkeit weiterer Beschränkungen der auf die Oberlehrer für anwendbar erklärten Vorschriften ergibt sich hier sowohl aus einzelnen Bestimmungen des § 44 wie auch aus der allgemeinen Erwägung, daß die Übertragung von Befugnissen aus dem Aufgabentkreis des Direktors an die Oberlehrer nicht zu einer förmlichen Ausschaltung dieses Beamten in bezug auf einen Teil der ihm als dem Leiter der Schule (SchG. §§ 20 und 22) an sich verordnungsgemäß zustehenden Befugnisse führen darf.

Nach § 44 Ziff. 6 wird der Stundenplan vom Rektor ohne Genehmigung des Kreis Schulamts aufgestellt und nach Ziff. 8 hat der Rektor anstelle des Kreis Schulamts die im Falle der Dienstbehinderung eines Lehrers erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Hiernach hat der Oberlehrer nach § 34 Ziff. 3, sofern ein so dringender Fall vorliegt, daß die Entschließung des Direktors nicht zuvor eingeholt werden kann, die Anordnungen wegen Änderung des Stundenplans oder Mitversetzung vorbehaltlich der Genehmigung durch den Rektor, zu treffen. Sache des letzteren ist es dann, falls die Anweisung eines Hilfslehrers nötig wird, hierwegen von sich aus Antrag beim Kreis Schulamt zu stellen. Wegen Änderung des Stundenplans fällt, wenn dieselbe nur vorübergehend ist, eine Anzeige an das Kreis Schulamt nicht nötig.

In bezug auf die Urlaubserteilung wird der Oberlehrer von der ihm nach § 41 Abs. 1 eingeräumten Befugnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn die Entschliehung des Rektors nicht rechtzeitig eingeholt werden kann und er wird auch für diesen Fall von der seinerseits erteilten Urlaubsbewilligung zunächst dem Rektor Anzeige zu machen haben, der dann die weitere Anzeige an das Kreis Schulamt erstattet. Das Gleiche gilt von der Entfernung des Oberlehrers selbst.

Auch im Falle des § 30 Abs. 2 darf der Oberlehrer die dort vorgesehene Vorlage an das Kreis Schulamt nicht unmittelbar erstatten, sondern er wird den Sachverhalt zunächst dem Rektor vorzutragen haben. Dieser wird dann, falls er den Standpunkt des Oberlehrers teilt und es ihm durch sein persönliches Eingreifen nicht gelingt, die Ordnung der Angelegenheit herbeizuführen, an das Kreis Schulamt berichten.

Das gleiche Verfahren wird bezüglich der in den Lehrerversammlungen der einzelnen Schulabteilungen gefaßten Entschliehungen der Fall sein müssen.

#### Amtsbezeichnung.

##### § 46.

Die Direktoren und Direktoren der Volksschulen haben sich bei ihren amtlichen Verfügungen und Bekanntmachungen der amtlichen Bezeichnung „Rektorat“ zu bedienen.

Bef. Ordg. Gruppe IX, X und XI.

## II. Von dem ersten Lehrer.

#### Wirkungsbereich.

##### § 47.

Die Vorschriften der §§ 27 Ziff. 1 bis 43 finden auf den nach § 29 Absatz 1 des Schulgesetzes durch das Unterrichtsministerium beauftragten ersten Lehrer mit folgenden Einschränkungen Anwendung.

Da der erste Lehrer wie der Schulleiter die Aufsicht über den Unterrichtsbetrieb nach § 20 SchG. im Namen der Ortsschulbehörde ausübt, findet die in § 27 Abs. 2 dem Schulleiter auferlegte Verpflichtung, der Ortsschulbehörde und deren Vorsitzenden auf Verlangen über den Stand der Schule Bericht zu erstatten, kraft Gesetzes auch auf den ersten Lehrer Anwendung.

#### Schulleitung.

##### § 48.

Der erste Lehrer soll die ihm obliegenden Aufgaben dadurch zu erfüllen suchen, daß er die zu erledigenden Fragen auf dem in den §§ 29 und 31 vorgesehenen Weg mit den übrigen an der Schule angestellten Lehrern von Zeit zu Zeit, jedenfalls zu Be-

ginn des Schuljahres und sonst, wenn besondere Wahrnehmungen einen Anlaß dazu bieten, eingehend erörtert. Handelt es sich um wichtigere Fragen und kommt bei der Beratung in einer Konferenz eine Einigung nicht zustande, so ist die Entscheidung des Kreis Schulamts einzuholen.

**Klassenbesuch.**

## § 49.

Beim Besuch der Klassen der Hauptlehrer (§ 30 Absatz 1) soll sich der erste Lehrer darauf beschränken, durch Anwohnen beim regelmäßigen Unterricht über das Unterrichtsverfahren, die Handhabung der Schulzucht, die Führung der vorgeschriebenen Listen und die Unterrichtserfolge sich zu verlässigen. Dabei wahrgenommene Mißstände hat er, wenn er sie nicht durch gütliche Rücksprache mit dem betreffenden Lehrer oder auf dem in § 31 bezeichneten Wege beseitigen kann, dem Kreis Schulamt zur Kenntnis zu bringen. Für den Besuch des Unterrichts der Schulgehilfen erleiden die Vorschriften des § 30 keine Einschränkung.

**Klassenbildung.**

## § 50.

über die Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen und die Zuweisung der vorhandenen Schulzimmer an die Klassen hat der erste Lehrer nach Anhörung der übrigen Lehrer vorbehalten. Die Entscheidung der Orts schulbehörde zu befinden.

## SchD. § 34.

**Urlaubserteilung.**

## § 51.

Zur Erteilung von Urlaub an die übrigen Lehrer beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 41 ist der erste Lehrer nur für die Dauer von einem Tag zuständig.

**Vertreter des ersten Lehrers.**

## § 52.

1. Dem den ersten Lehrer vertretenden dienstältesten Hauptlehrer (§ 29 Absatz 3 des Schulgesetzes) sowie dem dienstältesten Hauptlehrer an Volksschulen, für welche kein erster Lehrer zu bestellen ist, stehen die in §§ 36 bis 40, 49 Satz 3 und 51 bezeichneten Befugnisse und Obliegenheiten zu.

2. Die ersten Lehrer und die dienstältesten Hauptlehrer sind verpflichtet, von allen Veränderungen im Lehrkörper ihrer Schule,

wie zum Beispiel Dienstantritt, Dienstbehinderung, Dienstaustritt und Tod von Lehrpersonen, sofort beim Eintritt der Veränderung dem vorgesetzten Kreis Schulamt unmittelbar Anzeige zu erstatten.

1. Vertreter des ersten Lehrers im Sinne des Abj. 1 ist nicht nur der Hauptlehrer, der den ernannten ersten Lehrer im Falle seiner Dienstbehinderung vertritt, sondern auch derjenige Hauptlehrer, der die Geschäfte des ersten Lehrers zu besorgen hat, falls ein solcher nicht ernannt ist.

Nach § 29 SchG. ist ein erster Lehrer zu bestellen für Volksschulen mit „mehreren“, d. i. mit zwei und mehr Hauptlehrern. Volksschulen, für welche kein erster Lehrer zu bestellen ist, sind sonach Volksschulen mit nur einem Hauptlehrer. Die in Absatz 1 bezeichneten Obliegenheiten und Befugnisse kommen an solchen Schulen dem betreffenden Lehrer von selbst zu oder sie können von ihm nur gegenüber dem etwa angestellten Unterlehrer ausgeübt werden. Vergl. SchG. § 60.

2. Abj. 2 bezieht sich nicht nur auf die in Abj. 1, sondern auch auf den in § 48 genannten Lehrer.

Die in Abj. 2 aufgestellte Anzeigepflicht ist — abgesehen von der Anzeige des Dienstaustritts — in den §§ 13—15 auch der Ortsschulbehörde auferlegt. Mit der Auflage zur Anzeige an den Lehrer wird die Verpflichtung der Ortsschulbehörde gegenstandslos.

### Dritter Abschnitt.

#### Von dem Kreis Schulamt.

##### Dienstkreis und Einrichtung.

##### § 53.

(1) Das Kreis Schulamt besorgt innerhalb seines Dienstbezirks die der staatlichen Schulverwaltung obliegenden Aufgaben nach den darüber bestehenden Gesetzen, Verordnungen und den hier folgenden Anweisungen. Es ist die vorgesetzte Behörde der Ortsschulbehörden (Schulkommissionen) und der Lehrer seines Dienstbezirks.

(2) Jedes Kreis Schulamt wird mit einem Vorstand und erforderlichenfalls mit der nötigen Zahl von zweiten Beamten besetzt. Zur Besorgung der Bureaugeschäfte werden ihm besondere Beamte beigegeben.

(3) Der Vorstand führt unter eigener Verantwortlichkeit die Aufsicht über die Geschäftsbesorgung der zweiten Beamten und der Bureaubeamten.

(4) Wenn bei einem Kreis Schulamt mehrere zweite Beamte angestellt sind, ist, sofern das Unterrichtsministerium im einzelnen Fall nicht eine andere Anordnung trifft, jeweils der dienstälteste

zweite Beamte der Vertreter des Dienstvorstandes. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Dienstvorstand und dem zweiten Beamten über die zu erlassende Verfügung entscheidet die Anschauung des Dienstvorstandes.

(5) Die Geschäftsabteilung zwischen dem Dienstvorstand und den zweiten Beamten unterliegt der Genehmigung des Unterrichtsministeriums.

SchG. § 25. PAVD. Art. II ZVD. § 2. VD. Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer v. 8. August 1910 bzw. 1. Mai 1924 § 5. VD. über die Dienststellenausschüsse vom 25. Mai 1921.

Neben den Kreis Schulämtern sind durch PAVD. Art. II in den Städten Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim und Heidelberg mit dem Aufgabekreis der Kreis Schulämter, unter Beschränkung ihrer Dienstbezirke auf die Volksschulen dieser Städte, Stadtschulämter geschaffen worden.

1. Die Kreis- und Stadtschulämter sind nach § 5 der Vdsh. VD. über die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen die unmittelbar vorgelegte Behörde der ihnen unterstellten Lehrer und haben in dieser Eigenschaft alle nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen damit verbundenen Rechte auszuüben, sofern das Ministerium nicht in Bezug auf bestimmte einzelne Rechte eine Beschränkung hat eintreten lassen, so hinsichtlich der Urlaubserteilung, der Verhängung von Geldstrafen und der Anwendung des Verwaltungszwanges. Ferner hat das UM. mit Runderlaß vom 21. Januar 1914 sich die Stellung von Strafanträgen wegen Beleidigung der Beamten des Kreis Schulamtes sowie der Lehrer ihrer Dienstbezirke vorbehalten. Das gleiche gilt bezüglich der dem Stadtschulamt unterstellten Beamten und Lehrer.

Die Kreis Schulämter und die Stadtschulämter sind staatliche Bezirksverwaltungsbehörden, die dem Unterrichtsministerium unterstehen. Sie haben einen Vorstand und die nötige Zahl von zweiten Beamten; die letzteren haben den durch die Geschäftsabteilung ihnen zugewiesenen Dienst unter der Verantwortung des Dienstvorstandes, aber gleichzeitig auch unter eigener Verantwortung gegenüber dem vorgelegten Ministerium zu führen. Das Amt ist mit der nötigen Zahl von Bürobeamten ausgestattet. Die letzteren sind bei den Stadtschulämtern, soweit es sich um die Erledigung staatlicher Dienstaufgaben handelt, vom Staat, soweit sie aber zur Besorgung der den Stadtschulämtern zugewiesenen Aufgaben aus dem Gebiet der Wohlfahrtspflege und der sozialen Fürsorge für die Schüler sowie von Dienstverrichtungen, die mit dem von der Stadt zu bestreitenden sachlichen Aufwand zusammenhängen, von der Stadt zu bestellen und zu vergüten.

2. Für das Verfahren bei den Kreis- und Stadtschulämtern sind maßgebend die Vorschriften der Vdsh. VD. v. 31. August 1886, das Verfahren in Verwaltungssachen betr. in der Fassung Vdsh. VD. v. 8. Juni 1905 — Ges. u. VDVl. 1884 Nr. XXXV S. 385 u. 1905 Nr. XIII

§. 309 —. Die hier besonders in Betracht kommenden §§ 1, 3, 4, 7, 8 lauten:

§ 1. Soweit nicht für einzelne Gegenstände das Verfahren durch Gesetze oder Verordnungen besonders geregelt ist, gilt der Grundsatz, daß die Verwaltungsbehörden auch von Amtswegen die Tatsachen, welche für die Entscheidung oder Anordnung erheblich sind, zu erforschen und festzustellen, sowie die desfallsigen Beweise zu erheben haben.

§ 3. Alle auf gepflogenes Verfahren ergehenden Entscheidungen müssen in gedrängter Fassung die Gründe enthalten, auf die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, auf welchen sie beruhen, hinweisen und den Beteiligten schriftlich durch Zustellung gegen Bescheinigung eröffnet werden.

Auch anderen Verfügungen soll ein Hinweis auf die maßgebenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, sowie in der Regel eine kurze Angabe der Gründe beigelegt werden; doch kann von der Angabe der Gründe im öffentlichen Interesse und namentlich dann Umgang genommen werden, wenn keine gesetzliche Befugnis von Privaten in Frage steht. Verfügungen, welche nicht gemäß Absatz 1 schriftlich zustellen sind, können mündlich zu Protokoll eröffnet werden.

§ 4. Der Vollzug der Zustellungen richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Verordnungen.

§ 7. Die Beteiligten können sich durch Anwälte und Bevollmächtigte vertreten lassen, soweit nicht ihr persönliches Erscheinen zur Auskunftserteilung gefordert wird.

Bei ihrem persönlichen Erscheinen können sie sich stets durch einen Anwalt begleiten lassen.

§ 8. Jedem Beteiligten oder seinem Bevollmächtigten steht jederzeit die Einsicht der Akten frei, es hängt jedoch von dem Ermessen der Behörden ab, ob einzelne Vorträge oder Berichte von der Einsicht auszunehmen sind.

Über die Zustellungen bestimmen die §§ 23 und 19 der VO. d. Min. d. J. vom 22. September 1884 Gef. u. VOB. Nr. XXXVI in der Fassung der VO. vom 12. Februar 1900 Gef. u. VOB. Nr. IX folgendes:

§ 23. In Verwaltungssachen können Zustellungen, welche schriftlich gegen Bescheinigung zu geschehen haben, nach Ermessen des Bezirksbeamten durch den Amtsdienner oder durch die Post nach Maßgabe dieser Verordnung, oder unter Vermittlung des Bürgermeisters durch den Ortsdiener erfolgen. In welcher Weise die Zustellung zu geschehen hat, ist in den Akten zu bemerken.

§ 19. Wird durch die Post zugestellt, so ist ein mit dem Dienstsiegel der Behörde verschlossener, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, sowie mit dem Vermerk: „Vereinfachte Zustellung“ versehener und mit der den Akten entsprechenden Geschäftsnummer bezeichneter Brief-

umschlag, in welchem das zuzustellende Schreiben enthalten ist, durch den Gerichtsdienner der Post zu übergeben.

Dem Briefe ist ein Formular für die von dem Postboten aufzunehmende Zustellungsurkunde auf blauem Papier — wie solche von der Postverwaltung zu beziehen sind — offen beizufügen, nachdem der Kopf desselben vollständig und gleichlautend mit der Aufschrift des Briefumschlags ausgefüllt und auf die Außenseite die für die Rücksendung erforderliche Adresse gesetzt ist. Zugleich ist der Briefumschlag auf der linken, untern Ecke der Vorderseite mit dem Vermerk: „Hiebei ein Formular zur Postzustellungsurkunde“ zu versehen.

Die Kreis- und Stadtschulämter (nicht auch die Stadtschulämter) und die Schulinspektion Mannheim gehören nach dem — im *ABl.* 1925 Nr. 41 — vom Finanzministerium bekannt gegebenen Verzeichnis unter die in die Ablösung der Postgebühren einbezogenen Behörden. Nach der *VO.* des Finanzministeriums vom 16. Dezember 1925 — *ABl.* Nr. 41 — gelten für die Anwendung des Ablösungsverkehrs folgende Bestimmungen:

### § 1.

Unmittelbar unterhalb des Ablösungsvermerks, der handschriftlich oder durch Stempel angebracht werden kann, ist der Abdruck eines Amtssiegels zu setzen, der das Hoheitszeichen des Landes trägt.

Briefstempel ohne Hoheitszeichen sowie die schriftliche Bescheinigung „in Ermangelung eines Dienstsiegels“ sind nicht zulässig. Geht aus dem Amtssiegel die Bezeichnung der absendenden Dienststelle und des Amtsorts nicht hervor, so sind diese Bezeichnungen handschriftlich oder durch Stempelabdruck besonders beizusetzen.

### § 2.

Unter die Ablösung fallen sämtliche Briefsendungen im Orts- und Fernverkehr, nämlich Briefe, Päckchen, Postkarten, Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere, einschließlich der Wertbriefe, Einschreibbriefsendungen. Wegen des Ausschlusses von Auslandssendungen vergl. § 3.

Zu den abzulösenden Gebührenbeträgen gehören auch:

- a) bei Briefen mit Zustellungsurkunde, soweit sie unter dem Ablösungsvermerk abgesandt werden, neben der Gebühr für den Hinweg des Briefes die Zustellungsgebühr und die Gebühr für die Rücksendung der Zustellungsurkunde;
- b) bei Nachnahmesendungen neben der Freigegebühr die Vorzeigegebühr;
- c) bei Postaufträgen die Gebühr für den Postauftragsbrief und die Vorzeigegebühr.



## § 3.

Ausgeschlossen von der Gebührenablösung sind:

1. Die Postgebühr für Sendungen nach Orten außerhalb des Deutschen Reichs, jedoch sind Briefsendungen mit dem Ablösungsvermerk auch nach dem Saargebiet, dem Gebiet der Freien Stadt Danzig und dem Memelgebiet zugelassen.

2. Die Postgebühr für Sendungen, die an die Behörden gerichtet sind, sofern nicht der Absender eine zur Anwendung des Ablösungsvermerks berechnigte Behörde ist. Hier- nach ist es unzulässig, daß zur Beantwortung von Anfragen, Briefumschläge oder Postkarten von anderen Behörden oder Privatpersonen benutzt werden, die von der empfangenden Behörde zu diesem Zwecke im voraus mit dem Ablösungsvermerk und dem Abdruck ihres Dienstsiegels versehen worden sind.

3. Die Postgebühr für Sendungen, die von einer Staats- behörde nicht freigemacht mit dem Vermerk „gebühren- pflichtige Dienstsache“ aufgeliefert worden sind und als un- bestellbar zurückkommen.

4. Die Paket-, Postanweisungs- und Zahlkartengebühren.

## § 4.

Unbeschadet der Verpflichtung der Behörden, zur Er- sparung von Briefumschlägen die an denselben Empfänger gerichteten Sendungen tunlichst in einem Briefe zu versen- den, ist es verboten, Sendungen, die an verschiedene Em- pfänger (physische Personen oder selbständige Behörden) gerichtet sind, zur Ersparung von Postgebühren als Sammel- sendungen zu versenden, damit der Empfänger der Sammel- sendung sie an den endgültigen Empfänger am Bestimmungs- ort, sei es durch Boten, sei es durch die Post, weitergibt.

Der durch eine gemeinschaftliche Abfertigungsstelle ver- mittelte Sammelbriefverkehr der Behörden, die Vertreter derselben Rechtspersönlichkeit sind und an einem Orte ihren Sitz haben, ist auch weiterhin zugelassen.

Es ist ferner nicht zulässig, daß die Behörden ihren vom Amtsort abwesenden Beamten und Arbeitsgruppen für den dienstlichen Verkehr Briefumschläge sowie Postkarten mit dem Ablösungsvermerk und dem Abdruck ihres Dienststem- pels zur Verfügung stellen.

Das WM. hat bei Bekanntgabe der Vorschriften über die Ablösung der Postgebühren mit Bftm. vom 18. Sept. 1925 — WM. Nr. 41 — zur Vermeidung unnötiger Portoauslagen die nachstehenden Anord- nungen, auf die bereits früher hingewiesen wurde, wiederholt:

1. Mitteilungen an andere staatliche Behörden, insbesondere aber Berichte und Vorlagen an das Ministerium sind so zeitig und inhaltlich so vollständig zu erstatten, daß Er-

innerungen und Rückfragen nicht notwendig werden. Handelt es sich um die Weiterleitung von Eingaben Einzelner oder von Berichten anderer Behörden, so sind dieselben vor der Vorlage genau auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und erforderlichenfalls zunächst zur Ergänzung zurückzugeben.

2. Sendungen an Privatpersonen sind nur dann freizumachen, wenn sie vorwiegend im dienstlichen Interesse liegen; wo dies nicht der Fall ist, sind solche Sendungen als portopflichtige Dienstsache — vergl. hierwegen § 14 der Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Dezember 1904, das Versendungswesen der Staatsbehörden betreffend, Schulverordnungsblatt 1904 Seite 240 — abzulassen.
3. In allen Fällen, in denen Sendungen nach den neuen Postvorschriften sich zur Beförderung als Drucksachen, Aktenbriefe (über 250—500 gr) oder Päckchen — vergl. §§ 1, 7, 8 und 11 der Postordnung vom 22. Dezember 1921, Reichsgesetzblatt Nr. 119 — zur ermäßigten Taxe eignen, ist von diesen Versendungsarten Gebrauch zu machen, sofern mit Rücksicht auf den Inhalt der Mitteilungen keine Bedenken entgegenstehen.
4. Anzeigen rein formeller Art, wie „Fehlanzeigen“ können auf Postkarten erstattet werden. Dabei sind aber stets Datum und Nummer des Erlasses, auf den sie sich beziehen, genau anzugeben.
5. Die Versendung von Akten, Büchern, Rechnungsbestandteilen und dergleichen ist auf den zur Erledigung des Geschäfts notwendigen Umfang zu beschränken.
6. Sendungen von einer Staatsbehörde an eine andere, unter denen ein regelmäßiger Dienstverkehr besteht, sind nur in dringenden Fällen einzeln, im allgemeinen aber gesammelt je nach Bedarf ein- oder zweimal in der Woche abzulassen.

In derselben Richtung bewegt sich ein Runderlaß des vormal. OSchR. vom 14. Januar 1895; der bestimmt:

Berichte an die Oberschulbehörde, mit denen Akten anderer Behörden oder Akten der Visitatur selbst, sowie überhaupt Schriftstücke vorgelegt werden, welche nicht bei den Akten der Oberschulbehörde verbleiben, sondern wieder zurückzusenden sind, dürfen nicht auf die betreffenden Akten bzw. Schriftstücke selbst geschrieben werden, sondern sind auf besonderem Bogen zu erstatten.

Das UMR. hat in der Bftm. vom 18. Sept. 1925 weiter verfügt:

Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß von den Dienststellen auf die gesicherte Verwahrung der Hoheitsstempel und die Verhütung jeden Mißbrauchs streng Bedacht zu nehmen ist. Verantwortliche

Beamte oder Angestellte, die es an der nötigen Sorgfalt bei der Verwahrung und Verwendung des Hoheits Siegels oder an der nötigen Aufsicht fehlen lassen, müßten — abgesehen von den etwaigen strafrechtlichen Folgen — für den dadurch entstehenden Schaden ersatzpflichtig gemacht werden; auch die mißbräuchliche Anwendung des Ablösungsvermerks ist strafbar.

### Beaufichtigung der Volksschulen.

#### § 54.

Die Hauptaufgabe des Kreis schulamts besteht in der Beaufichtigung der Volksschulen. Daneben steht ihm die Aufsicht über die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten zu, die dem Unterricht von volks- und fortbildungsschulpflichtiger Kinder dienen, einschließlich der Anstalten für geisteschwache, epileptische und krüppelhaftige Kinder.

SchB. § 133. VO. über die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten vom 11. März 1913 § 12 Abs. 1 Abschnitt VII 1. Gef. über die Erziehung und den Unterricht nichtvollständiger Kinder vom 11. August 1902 § 15 Abschnitt VIII 1.

Wo ein Stadtschulamt besteht, werden die in § 54 aufgeführten Befugnisse durch dieses ausgeübt.

Die Beaufichtigung des Religionsunterrichts gehört nicht zum Dienstkreis der Kreis- und Stadtschulämter. Hierfür sind vonseiten der Kirchen- und Religionsgemeinschaften besondere Aufsichtsbeamte bestellt. Rel. VO. § 7 ff. Abschnitt V 2.

### Umfang der Schulaufsicht.

#### § 55.

Die Aufsicht über die Volksschulen umfaßt die Aufgabe:

1. alle auf das Schulwesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen in Vollzug zu setzen, deren Vollzug durch die unterstellten Schulen nach Tunlichkeit zu fördern und zu heben,
2. den dienstlichen Verkehr der örtlichen Schulaufsichtsbehörden und der Lehrer der Volksschulen mit dem Unterrichtsministerium zu vermitteln,
3. jederzeit von allen Einrichtungen der Volksschule Einsicht zu nehmen und die Prüfungen abzuhalten. Die näheren Bestimmungen über die Vornahme der Prüfungen bleiben besonderer Verordnung vorbehalten;
4. den Privatunterricht zu überwachen, der nach Anordnung des Unterrichtsministeriums an Kinder erteilt wird, die aufgrund des § 3 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes zum

Besuch der Volksschule nicht angehalten werden oder vom Besuch der Volksschule zeitweise oder dauernd befreit oder ausgeschlossen sind.

Die Hauptaufgabe der Kreis- und Stadtschulämter ist die Abhaltung der amtl. Prüfungen an den unterstellten Schulen. Die näheren Anweisungen über deren Vornahme sind enthalten in der VO. des OSchR. vom 12. Dezember 1905, die Prüfungen und Schulbesuche der Kreisschulräte betr. SchWB. S. 313. Zu Ziff. 4, § 44 Ziff. 7. SchG. § 3 Abs. 3 und 4.

### Schulorganisation.

#### § 56.

(1) Das Kreisschulamt hat insbesondere für die Volksschulen in Orten, die nicht der Städteordnung unterstehen, darauf zu achten, daß die Lehrerstellen nach Zahl und Art den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Es hat, wenn die Errichtung von Lehrerstellen notwendig wird, mit der Gemeindebehörde unter gleichzeitigem Benehmen mit dem Bezirksamt in Verbindung zu treten und nach Abschluß der Verhandlungen seine Anträge beim Unterrichtsministerium zu stellen. Weigert sich eine Gemeindebehörde, die verlangten Lehrerstellen zu errichten, so wird das Kreisschulamt nötigenfalls eine Entscheidung des Bezirksrats über die Verpflichtung der Gemeinde zur Bereitstellung der erforderlichen Mittel herbeiführen.

(2) In gleicher Weise hat das Kreisschulamt dafür zu sorgen, daß die notwendige Zahl von Schulräumen [und Lehrerwohnungen] in der erforderlichen Größe und mit der nötigen Einrichtung zur Verfügung gestellt wird und daß die Räume in entsprechendem Zustande gehalten werden. [Es hat zu diesem Zweck anlässlich der Abhaltung von Prüfungen jeweils auch die Wohnungen der Lehrer zu besichtigen.]

SchG. §§ 26, 27, 28, 111, 140 Abs. 2 Ziff. 2. ZVD. § 5 Ziff. 2 b SchWB. §§ 2, 4—12.

Ein Benehmen mit dem Bezirksamt wird nur dann erforderlich werden, wenn die Gemeinde sich gegen die Erfüllung einer gesetzlich gebotenen Forderung ablehnend verhält.

Vor der Anrufung des Bezirksrates hat das Kreisschulamt über den Sachverhalt an das UM. zu berichten. Gegen die vom Bezirksrat erlassene Entscheidung steht dem Kreisschulamt binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, der Rekurs an das UM. zu, der von diesem im Benehmen mit dem Min. des Innern zu verbescheiden ist (VO. über das Verfahren in Verwaltungssachen vom 31. August 1884. ZVD. § 13).

Die Stadtschulämter haben ihre Anträge bei dem Stadtrat zur Beschlußfassung und Weiterleitung an das UM. einzureichen.

In den übrigen Städten wird zunächst Sache der Rektorate (§ 44) sein, zu prüfen, ob eine Vermehrung der vorhandenen Lehrstellen geboten ist, und die entsprechenden Anträge beim Stadtrat zur Beschlußfassung und Weiterleitung an das Kreis Schulamt einzureichen.

#### Anordnungen bei Dienstbehinderung eines Lehrers.

##### § 57.

(1) Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder sonstige Umstände an der Vernehmung seines Dienstes verhindert ist, so hat das Kreis Schulamt alsbald die Mitvernehmung der Stelle durch einen Lehrer der gleichen oder einer benachbarten Schule anzuordnen. Ist nach Lage der örtlichen Verhältnisse der Beizug eines Lehrers aus einem benachbarten Kreis Schulamtsbezirk erforderlich, so hat ein Benehmen mit dem Kreis Schulamt einzutreten, in dessen Bezirk der zur Mitvernehmung beizuziehende Lehrer angestellt ist.

(2) Für Schulen mit nur einer Lehrerstelle soll das Kreis Schulamt in der Regel im Voraus für die Dauer eines längeren Zeitraums die Art der Mitvernehmung regeln.

(3) Wenn die Dienstbehinderung voraussichtlich länger als 2 Wochen dauern wird, so ist bei dem Unterrichtsministerium die Anweisung eines Hilfslehrers zu beantragen. Bis zum Eintreffen des Hilfslehrers bleiben die von dem Kreis Schulamt getroffenen Anordnungen in Kraft.

§§ 34 Ziff. 3, 44 Ziff. 8 WVO. zum BG. §§ 44, 53. Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen v. 4. März 1894 §§ 3 u. 4 Abschnitt VI 7.

#### Urlaubserteilung: Erteilung der Genehmigung für Nebengehäfte.

##### § 58.

Das Kreis Schulamt ist ermächtigt, den ihm unterstellten Lehrern

1. Urlaub bis zu einer Woche zu bewilligen,
2. die Genehmigung zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung außerhalb des staatlichen Dienstes zu erteilen. Zur Übernahme jedes weiteren Nebenamtes oder jeder weiteren Nebenbeschäftigung ist die Genehmigung des Unterrichtsministeriums einzuholen.

1. §§ 41, 44 Ziff. 7. WVO. z. BG. §§ 29 Ziff. 3, 36, 37, 48, 50. Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen vom 4. März 1894 § 5. WVO. über die Dienststellenausschüsse vom 25. Mai 1921 § 3 Abschnitt VI 7. und III 7.

Das BG. bestimmt über die Beforgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen in § 12 folgendes:

- (1) Ein Beamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung nur besorgen, wenn und soweit dies mit der

gewissenhaften Wahrnehmung seiner Amtspflichten und mit dem in seinem Berufe erforderlichen Ansehen und Vertrauen vereinbar ist.

(2) Die vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde ist erforderlich:

1. zum Betriebe eines Gewerbes und zwar auch dann, wenn es von der Ehefrau oder einem im Hausstande des Beamten befindlichen Angehörigen oder Dienstboten desselben betrieben wird,
2. zur Besorgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, mit welchen eine Belohnung verbunden ist,
3. zum Eintritt in das Gründungskomitee, den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft,
4. zur Übernahme einer Vormundschaft, mit der eine Belohnung verbunden ist.

(3) Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Auch kann einem Beamten die Fortführung jeder Vormundschaft durch die vorgesetzte Dienstbehörde untersagt werden.

(4) In den unter Ziffer 3 bezeichneten Fällen darf die Genehmigung nur erteilt werden, sofern nicht die Stelle unmittelbar oder mittelbar mit einem Gewinn oder einer Belohnung verbunden ist.

1. Abs. 1 gilt für jede Art von Nebenamt oder Nebenbeschäftigung, einerlei ob sie im staatlichen Dienst oder außerhalb desselben ausgeübt wird und ob sie mit Belohnung verbunden ist oder nicht.

Als mit den Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vereinbar wurde von dem U. M. in Einzelfällen erklärt: Die Besorgung von Agenturgeschäften für Versicherungsgesellschaften jeder Art, die Lieferung von Anschriften an Lotterie- oder sonstige Geschäfte, das Aufspielen zum Tanz gegen Entgelt in öffentlichen Wirtschaften (vergl. unten unter Ziff. 6), die Übernahme der Stelle eines Kirchensteuererhebers, die selbständige Einrichtung und Führung von Schulsparkassen; dagegen kann die Mitwirkung des Lehrers bei Schulsparkassen, die von der Gemeinde errichtet sind, erteilt werden, wenn dieselbe unentgeltlich geschieht und sich auf die Entgegennahme der Schülerbeiträge — außerhalb der Schulstunden — und deren Ablieferung an die vom Unternehmer bezeichnete Kasse beschränkt (Munderlach vom 19. November 1910 Nr. 49 609). Die Genehmigung zur Leitung von Gesangsvereinen soll für die Regel nur dann erteilt werden, wenn in dem betr. Ort nicht ein hiezu befähigter Berufsmusiker vorhanden ist.

2. Nebenämter im staatlichen Dienst (z. B. Unterricht an einer staatlichen Lehranstalt) können von einem Beamten nicht vorbehaltlich der Genehmigung übernommen werden, sondern sie werden von derjenigen Zentralbehörde, innerhalb deren Geschäftskreis sie liegen, — sofern der Beamte einem anderen Geschäftskreis angehört, mit Zu-

stimmung der ihm vorgelegten Zentralbehörde — übertragen (WV. B. § 34). Da zur Übertragung nur die Zentralbehörde zuständig ist, scheiden solche Nebenämter hier aus.

3. Nach § 35 WV. 3. B. bleibt es den Ministerien überlassen, für die einzelnen Dienstzweige die Voraussetzungen näher zu bestimmen, unter denen eine außerdienstliche Tätigkeit als genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung zu betrachten ist. Aufgrund dieser Bestimmung hat das UM. für nicht genehmigungspflichtig erklärt: das Stellen von Gemeinde- und Vormundschaftsrechnungen, sofern es nicht in größerem Umfang oder gewerbsmäßig geschieht. Um eine Nachprüfung in der letzteren Beziehung zu ermöglichen, sind die Lehrer angewiesen, jeweils im Einzelfall von der Übernahme des Geschäfts dem Kreis Schulamt zur Weiterleitung an das UM. Anzeige zu erstatten (WV. 3. B. § 37 Ziff. 2). Ferner wurde als nicht genehmigungspflichtig erklärt: der Betrieb der Bienenzucht und der Verkauf von Honig, wenn er an Bekannte oder aufgrund von Weiterempfehlung an einen beschränkten Kreis von Personen ohne Inanspruchnahme der Presse erfolgt. Weiter wurde seitens des DSchRs. mit Erlaß vom 12. Januar 1911 aufgrund erteilter Ermächtigung des UM. bestimmt, daß von der Annahme bis zu zwei Pensionszöglingen durch Volksschullehrer dem vorgelegten Kreis Schulamt unter Angabe des Pensionspreises Anzeige zu erstatten und daß zur Annahme weiterer Pensionszöglinge jeweils auf dem geordneten Dienstweg die Genehmigung des DSchRs. einzuholen sei. Anstelle der DSchR. ist das UM. getreten.

4. Von der Übernahme eines an sich nicht genehmigungspflichtigen Nebengeschäftes ist auf dem geordneten Dienstweg an das UM. Anzeige zu erstatten, wenn der Beamte die Besorgung eines nicht mit Belohnung verbundenen Nebenamtes im Dienste des Reichs oder eines andern Staats, oder einer solchen Nebenbeschäftigung, oder aber eine ehrenamtliche Stelle im Verwaltungsorgan einer Gemeinde, eines Kreises, einer Kirche oder einer sonstigen öffentlichen Genossenschaft übernimmt. Der Eintritt in das Vertretungsorgan einer Gemeinde (Bürgerausschuß) oder einer Kirche (Kirchengemeindevertretung) bedarf der Anzeige nicht.

5. Nach § 36 der WV. 3. B. kann durch das zuständige Ministerium hinsichtlich einzelner Arten von Beamten die Genehmigung zur Ausübung von Nebenbeschäftigungen gewisser Art allgemein erteilt werden. Aufgrund dieser Ermächtigung wurde von Seiten des UM. die Genehmigung allgemein erteilt: 1. mit Erlaß vom 11. August 1892 (Bktm. des DSchRs. vom 17. August 1892 SchVBl. Nr. XI) und mit VD. vom 1. März 1894, die Besorgung des Organisten und Vorsängerdienstes betr. — SchVBl. S. 68 — § 2 zur Verhütung des Organisten- oder Vorsängerdienstes an der Kirche des Anstellungsortes, wenn an der Volksschule dieses Ortes nur ein Hauptlehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt ist; 2. mit Entschließung vom 8. Januar 1902 den Lehrern an den Volksschulen der Städteordnungsstädte zur Erteilung von Privatunterricht. In beiden Fällen wurde die Genehmigung an die Bedingung geknüpft, daß von der Übernahme des Nebengeschäftes unter Angabe des Umfangs des Geschäfts (Zahl der wöchentlichen Privatstun-

den) und der Vergütung für dasselbe auf dem Dienstweg dem Ministerium Anzeige erstattet wird.

Durch die allgemein erteilte Genehmigung wird die Zuständigkeit des Kreis Schulamts zur Erteilung der Genehmigung für ein Nebengeschäft nicht berührt.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen des Abs. 2 ist zu bemerken:

Zu Ziff. 1. Als Gewerbe gilt auch die Ausübung des ärztlichen und zahnärztlichen Berufs.

Zu Ziff. 2. Als mit Belohnung verbunden gilt eine Nebenbeschäftigung, wenn für ihre Übernahme eine Vergütung in Aussicht genommen ist oder tatsächlich gewährt wird, mag die Vergütung eine fortlaufende oder eine einmalige sein. Nicht als Belohnung gelten der Ersatz von baren Auslagen oder angemessene Verjämungsgelder oder an deren Stelle bei der Vernehmung von Ehrenämtern in der staatlichen, kommunalen, kirchlichen, berufsgenossenschaftlichen Verwaltung und dergleichen gewährte Pauschbeträge.

Über die Musikausübung durch Beamte hat das Finanzministerium im Benehmen mit den übrigen Ministerien durch Bekanntmachung vom 3. März 1924 ABl. Nr. 15 die folgenden Richtlinien aufgestellt:

1. Der Beamte braucht Musizieren der vorgesetzten Dienstbehörde dann nicht anzuzeigen, wenn hierfür ein Entgelt in keinerlei Form gewährt wird und wenn im übrigen die Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 des Beamtengesetzes erfüllt wird.
2. Musizieren gegen Entgelt hat der Beamte, sofern ihm die Genehmigung nach Ziffer 3 nicht erteilt ist, der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen unter Angabe des Unternehmers, des Tages und des Ortes, der Veranstaltung, der Dauer der Musikausübung sowie des hierfür vereinbarten oder erhaltenen Entgelts.
3. Der Beamte darf gewerbsmässig nur mit besonderer, vorher einzuholender Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums oder mit seiner Ermächtigung der übrigen Zentralbehörden musizieren (§ 12 Absatz 2 des Beamtengesetzes). Die Genehmigung ist jeweils nur für eine bestimmte Zeit, längstens für das laufende Kalenderjahr, auszusprechen.

Gewerbsmäßiges Musizieren liegt unter anderem vor, wenn diese Beschäftigung auch nur zeitweilig in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederholung geübt und zu einer Erwerbsquelle gemacht wird.

4. Die Bezeichnung einer musikalischen Veranstaltung als Wohltätigkeitskonzert schließt die Möglichkeit einer gewerbsmäßigen Betätigung keineswegs aus. Dies gilt insbesondere auch für die Wohltätigkeitskonzerte von Beamtenvereinigungen zugunsten ihrer Unterstützungs- oder Sterbekasse und dergl. Jede Beteiligung als Musiker an Wohltätigkeitskonzerten hat der Beamte seiner vorgesetz-



- ten Dienstbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Behörden haben zu prüfen, ob im Einzelfalle gewerbsmäßige Musikübung vorliegt oder nicht.
5. Die Musikausübung in zweifelhaften Gaststätten und Räumlichkeiten, die dem Ansehen des Berufsbeamtentums in der Öffentlichkeit schaden könnten, ist dem Beamten verboten.
  6. Dem Beamten ist das gewerbsmäßige Nachweisen der Gelegenheit zur Musikausübung verboten.
  7. Mit dem Gesuch um Erteilung der Genehmigung gemäß Ziffer 3 hat der Beamte eine Bescheinigung des örtlichen öffentlichen Arbeitsnachweises vorzulegen, daß für die von den Beamten beabsichtigten musikalischen Darbietungen geeignete Berufsmusiker nicht zur Verfügung stehen.
  8. Auch wenn dienstliche Gründe der Erteilung der Genehmigung an den Beamten nicht entgegenstehen, ist diese zur Vermeidung einer Benachteiligung der wirtschaftlichen Belange der Berufsmusiker nur in besonderen Ausnahmefällen zu erteilen.
  9. An Hand der Zahl und des Inhalts der gemäß Ziffer 2 erstatteten Anzeigen prüft die Behörde, ob es sich um ein gelegentliches oder etwa um ein gewerbsmäßiges Musizieren handelt. Ersieht die Behörde aus den Anzeigen, daß der Beamte so stark durch das Musizieren in Anspruch genommen wird, daß die dienstlichen Interessen darunter leiden könnten, so ist dem Beamten die Übernahme weiterer Musikaufträge zu untersagen.

Zu Ziffer 3 verbunden mit Abs. 4. Die Genehmigung ist auch dann zu versagen, wenn der Beamte auf den Gewinn oder die Belohnung, die nach den Satzungen oder den sonstigen Bestimmungen der Gesellschaft mit dem Amte des Beamten in der Gesellschaft verbunden sind, verzichtet.

Die Vorschrift findet auch Anwendung auf die Rechner der ländlichen Konsumvereine, die nach dem Normalstatut dieser Vereine in ihrer Eigenschaft als Rechner auch Mitglieder des Vorstandes sind, nicht aber auch auf die Rechner der ländlichen Creditvereine, die dem Vorstand nicht angehören.

#### § 59.

(1) Das Kreis Schulamt kann gegen die ihm unterstellten Lehrer wegen Zuwiderhandlung gegen die Dienstpflichten mit Verweis und Geldstrafe bis zu 20 M einschreiten. Es ist befugt, die zur Feststellung des Tatbestandes erforderlichen Erhebungen zu machen und zu diesem Zweck Zeugen einzunehmen, soweit dies ohne besondere Schwierigkeiten, insbesondere ohne erheblichen Aufwand an Zeit und Kosten geschehen kann. Dabei können die

Schulleiter und ersten Lehrer mit der Vornahme einzelner Erhebungen, auch mit der Einvernahme von Schülern, beauftragt werden.

(2) Die Disziplinarerkenntnisse sind von dem Kreis Schulamt mit Gründen zu versehen und den Lehrern zu Protokoll zu eröffnen oder durch die Post zuzustellen.

(3) Von jeder gegen einen Lehrer erkannten Ordnungsstrafe ist dem Unterrichtsministerium unter Vorlage einer Abschrift des Erkenntnisses Anzeige zu erstatten. Wenn durch die Untersuchung Kosten, besonders durch Einvernahme von Zeugen, entstanden sind, so sind der Vorlage die Untersuchungsakten anzuschließen.

(4) In schwereren Fällen, namentlich dann, wenn ein unsittliches Verhalten in Frage steht, wenn die Entfernung des Lehrers von seinem Anstellungsort notwendig erscheint oder beantragt ist, wenn eine gerichtliche Verurteilung des Lehrers vorausgegangen ist, wenn gegen einen Lehrer in den letzten 3 Jahren schon einmal eine Ordnungsstrafe erkannt worden ist oder wenn es zur Ermittlung der Wahrheit geboten erscheint, die Zeugen handgelübblich oder eidlich zu vernehmen, ist von Erhebungen abzugehen und dem Unterrichtsministerium zu berichten. Ergibt sich erst im Laufe der Erhebungen, daß es sich um ein schweres Dienstvergehen handelt, so sind die Akten dem Unterrichtsministerium alsbald vorzulegen.

1. Den Kreis- und Stadtschulämtern kommt als vorgeordneten Behörden der Lehrer an sich das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen zu (BG. § 87 Abs. 1). Ordnungsstrafen sind Verweis und Geldstrafen, letztere nach der WD. des StM. vom 5. Februar 1924 bis zu einem Achtel des dem Beamten 3. Zt. der Beförderung zustehenden Dienstinkommens. Der in Abs. 1 bezeichnete Betrag von 20 M erleidet hierdurch bei Dienstinkommen unter 160 M monatlich eine entsprechende Ermäßigung. Als Höchstgrenze bleibt er bestehen. Die Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden. Die Zuständigkeit der Kreis- und Stadtschulämter ist auf die gewöhnlich leichteren Fälle von Dienstvergehen beschränkt (Abs. 4). Den Kreis- und Stadtschulämtern kommt auch die Vornahme der zur Feststellung des Tatbestandes erforderlichen Erhebungen im Wege des dienstpolizeilichen Verfahrens zu.

Ferner haben die Kreis- und Stadtschulämter, wenn von dem U. M. die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen einen Lehrer auf Strafversetzung oder Dienstentlassung angeordnet wird, jeweils zufolge besonderen Auftrags des U. M. die Untersuchung zu führen, sofern nicht aufgrund der Bestimmung in § 6 der Vdsh. WD. vom 8. August über die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen das U. M. ausnahmsweise — bei schwierigen Fällen, deren Behandlung eine besondere juristische Vorbildung erfordert — mit im Einzelfall eingeholter Zustimmung des Ministeriums des Innern das Bezirksamt mit der Führung der Untersuchung beauftragt.

Die Anordnung einer dienstpolizeilichen Untersuchung hat stets durch eine schriftliche Verfügung zu erfolgen. Für die Führung der Untersuchung sind folgende — im wesentlichen durch Runderlaß des LM. vom 31. Januar 1921 aufgestellte — Richtlinien zu beachten.

- a) Alle Vernehmungen können durch den untersuchungsführenden Beamten allein oder unter Beiziehung eines Schriftführers erfolgen. Die Angaben der Vernommenen sind — auch bei Gegenüberstellungen — in direkter Rede wiederzugeben. Die Niederschrift hierüber ist dem Vernommenen vorzulesen und von ihm mit dem Vermerk, daß sie seinen Angaben entspricht („vorg. gen. u. u.“) zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, oder werden Änderungen oder Zusätze beantragt, so ist dies in der Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift ist von dem Untersuchungsführer und dem Schriftführer nur am Schluß eines Verhandlungsabschnitts zu unterzeichnen.
- b) Das Verfahren hat zu beginnen mit der Eröffnung der Verfügung über die Anordnung der dienstpolizeilichen Untersuchung unter Bekanntgabe des Gegenstandes der Vernehmung an den Beschuldigten. Diesem steht es frei, sich sofort darüber zu äußern oder das Ergebnis der Erhebungen abzuwarten oder die Aussagen zu verweigern. Die erfolgte Eröffnung und die Erklärung des Beschuldigten sind in der Niederschrift zu beurkunden.
- c) Im Laufe des Verfahrens sind alle für die rechtliche Beurteilung wesentlichen Tatsachen durch Erhebung der zur Verfügung stehenden Beweismittel, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, Erhebung von Überführungsstücken, Vornahme eines Augenscheines, Schriftvergleichung u. a. festzustellen.
- d) Zeugen und Sachverständige sind in der Regel nicht zu beeidigen. Die Zeugen sind aber, falls es nach der Persönlichkeit des zu Vernehmenden angezeigt erscheint, auf ihre Verpflichtung, die Wahrheit zu sagen, nachdrücklich aufmerksam zu machen. Schulkinder sollen als Zeugen nur ausnahmsweise, wenn es zur Feststellung des Tatbestandes unumgänglich nötig erscheint, vernommen werden.
- e) Bei Überschreitung des Züchtigungsrechts ist ein Gutachten des zuständigen Bezirksarztes zu erheben, wenn eine erhebliche Überschreitung vorliegt oder wenn der Erziehungsberechtigte dies verlangt oder wenn erhebliche Nachteile für die Gesundheit des mißhandelten Kindes zu befürchten sind.
- f) Auswärtige Vernehmungen sind möglichst mit Schulbesuchen zu verbinden, so daß kein besonderes Aufsehen und keine besonderen Kosten entstehen.
- g) Nach Abschluß der Erhebungen ist dem Beschuldigten das Ergebnis zu eröffnen und ihm Gelegenheit zu geben, sich über die Beschuldigungen zu erklären.

Hat der Beschuldigte zu seiner Verteidigung nach Maßgabe der §§ 138, 139 St.P.D. einen Verteidiger bestellt, so ist diesem auf Vorlage der Vollmacht nach Abschluß der Erhebungen und

vor Erlassung des Strafkenntnisses Einsicht in die Akten zu geben. Wenn erforderlich, ist auf dessen Antrag das Verfahren nochmals aufzunehmen.

Wo ein Dienststellenausschuß bestellt ist, soll der Dienstvorstand vor Verhängung einer Disziplinarstrafe den Ausschuß gutächtlich hören.

- h) Das Erkenntnis kann nur auf einen Verweis oder eine Geldstrafe oder beides zugleich oder aber auf Einstellung des Verfahrens lauten und muß eine Entscheidung wegen der Kosten enthalten.

Wird eine höhere Geldstrafe für angemessen erachtet, so sind die Akten berichtlich dem *UM.* vorzulegen.

Bei geringeren Verfehlungen kann unter Einstellung des Verfahrens auch eine „Rüge“, „Mißbilligung“ oder „ernste Mißbilligung“ ausgesprochen werden.

- i) Bei Bekanntgabe des dienstpolizeilichen Erkenntnisses ist der Beschuldigte gemäß § 95 *WVO.* 3. *BG.* darüber zu belehren, daß ihm innerhalb einer Woche von der protokolllarischen Eröffnung oder von der Zustellung an die Beschwerde an das Unterrichtsministerium frei steht.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist Abschrift des Erkenntnisses unter Anschluß der Akten dem Unterrichtsministerium vorzulegen, welches die Verrechnung der Kosten und gegebenen Falles die Erhebung der Geldstrafen veranlassen wird.

Bezüglich der Zustellung der Erkenntnisse vergl. die *BmG.* zu § 55.

Bei der Führung einer dem Kreis- oder Stadtschulamt vom *UM.* nach § 91 *BG.* aufgetragenen förmlichen Disziplinaruntersuchung auf die nach § 92 *BG.* die §§ 185—187, 188 *Abf.* 2, 189—194 und 195 *Abf.* 1 und 2 der Strafprozeßordnung Anwendung finden, gelten folgende besondere Vorschriften.

- a) Bei den Verhandlungen muß ein Schriftführer mitwirken. Als solcher kann bei Verhinderung des Sekretärs des Kreis- oder Stadtschulamts eine sonstige, besonders zu beeidigende Person beigezogen werden.
- b) Die Zeugen und Sachverständigen können, soweit dies nach §§ 51—57 *StPD.* überhaupt zulässig ist, nach § 65 *StPD.* nach Befinden eidlich vernommen werden. Die Belehrung über den Eid hat nach § 60 *StPD.* vor der Feststellung der Personalien zu erfolgen und ist in der Niederschrift zu beurkunden. Wenn ein eidlich vernommener Zeuge nochmals in demselben Verfahren vernommen wird, hat er seine Angaben unter Berufung auf den schon geleisteten Eid zu machen.
- c) Die Vernehmung von Schulkindern ist unbeschränkt zulässig.
- d) Auswärtige Tagfahrten am Wohnsitz des Angeeschuldigten sollen nur stattfinden, wenn die Schwere des Vergehens die genaue Untersuchung an Ort und Stelle es fordert oder wenn bei der Entfernung des Dienstortes des Angeeschuldigten vom Amtssitz und bei der Zahl der zu vernehmenden Zeugen der Betrag der Zeugengebühren voraussichtlich die Kosten der Tagfahrt übersteigen würde.

- e) Nach Abschluß des Verfahrens sind die Akten mit einem Bericht des untersuchungsführenden Beamten über das Ergebnis der Untersuchung dem U. M. vorzulegen.

Die den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Vergütungen richten sich nach den Vorschriften der Reichsgebührenordnung in der Fassung des RG. vom 21. Dezember 1925 — RGBl. I S. 470. Die hier in Betracht kommenden Vorschriften lauten:

§ 2. Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumnis im Betrage von 20 Reichspfennig bis zu 1,50 Reichsmark für jede angefangene Stunde.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als 10 Stunden zu gewähren.

§ 3. Der Sachverständige erhält für seine Leistung eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis im Betrage bis zu 3 Reichsmark für jede angefangene Stunde. Ist die Leistung besonders schwierig, so darf der Betrag bis zu 6 Reichsmark für jede angefangene Stunde erhöht werden.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen.

Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

§ 7. Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsorts einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§ 2 bis 6 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 8. Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Fall erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs 10 Reichspfennig.

§ 9. Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Satz, der den Reichsbeamten der Stufe III (§ 2 Abs. 2 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten Reichsgesetzblatt 1921 S. 1345, 1923 I. S. 981) als Tagegeld zusteht, nicht überschreiten. War der Zeuge oder Sachverständige genötigt, außerhalb seines Aufenthaltsorts ein Nachtquartier zu nehmen, so erhält er den angemessenen Betrag, der glaubhaft gemacht ist.

Zur Stufe III der Reichskostenverordnung für Reichsbeamte gehören die Beamten der Besoldungsgruppen IX—XII.

§ 17. Öffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden:

1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben;
2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

§ 19. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.

Bei der Führung dienstpolizeilicher Untersuchungen sind nachstehende Vorschriften der StPO. zu beachten:

§ 59. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

§ 68. Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionsbekenntnis, Stand oder Gewerbe und Wohnort gefragt wird. Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten vorzulegen.

§ 61. Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen. Die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich, wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden.

§§ 62 und 63. Der vor der Vernehmung zu leistende Eid lautet: Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde, bezw. wenn der Eid nach der Vernehmung geleistet wird, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe, so wahr mir Gott helfe.

§ 65. Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln anstelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgibt.

§ 57. Unbeeidigt sind zu vernehmen

1. Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen

mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandeschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben.

2. Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden,  
[d. h. Personen die wegen Meineids verurteilt sind].
3. Personen, welche wegen der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Tat als Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig sind.

§ 52. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. diejenigen, welche mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 53. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:

1. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
2. Verteidiger des Beschuldigten in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist;
3. Rechtsanwälte und Ärzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist.

Die unter Nr. 2, 3 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 54. Öffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden.

Vergl. § 23 der WVO. zum BG.

§ 55. Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der im § 52 Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

§ 58. Stehen Personen zu dem Beschuldigten in einem Verhältnisse, welches sie nach § 52 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, so hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, ob sie unbeeidigt zu vernehmen oder zu beeidigen sind.

Dieselben können auch nach der Vernehmung die Beeidigung des Zeugnisses verweigern und sind über dieses Recht zu belehren.

§ 73. Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

§ 75. Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt, oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

§ 76. Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteil bringen würde.

Bergl. § 30 der BVO. zum BG.

§ 79. Der Sachverständige hat vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten, daß er das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§ 189. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, Ersuchen oder Aufträgen des Untersuchungsrichters um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittlungen zu genügen.

§ 192. Die Vernehmung des Beschuldigten erfolgt in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers.

§ 193. Findet die Einnahme eines Augenscheins statt, so ist der Staatsanwaltschaft, dem Angeschuldigten und dem Verteidiger die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, welcher voraussichtlich am Er-



scheinen in der Hauptverhandlung verhindert, oder dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

Von den Terminen sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann.

Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.

§ 196. Die Staatsanwaltschaft kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch die Einsicht der Akten Kenntnis nehmen und die ihr geeignet scheinenden Anträge stellen.

§ 197. Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge.

Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Gerichts einzuholen.

Zu Abs. 4. Anzeigen gegen Lehrer wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Schulkindern oder wegen anderer strafrechtlich zu verfolgender Verbrechen oder Vergehen sind sofort der zuständigen Staatsanwaltschaft zu übermitteln unter gleichzeitiger gerichtlicher Darlegung des Sachverhalts an das Unterrichtsministerium.

Über die Löschung von Disziplinarstrafenentnissen in den Personalkarten hat das St. W. unterm 31. Juli 1924 — AB. Nr. 41 — folgende Richtlinien aufgestellt:

Eintragungen über Strafverfahren in die Personalmachweise sind zu löschen, sobald die in den Strafregistern erfolgten Vermerke über Verurteilung aufgrund des Gesetzes über Beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 507) zu tilgen sind. — Bewährungsfrist 5 Jahre.

Eintragungen über Disziplinarstrafen in die Personalmachweise sind zu löschen, wenn die Löschung durch Gnadeakt angeordnet ist oder wenn eine gesetzlich noch zu bestimmende Bewährungsfrist verstrichen ist, innerhalb deren der Beamte die Pflichten seines Amtes zufriedenstellend erfüllt hat.

Bis zur gesetzlichen Regelung der Bewährungsfrist beträgt diese vom Tage der Verurteilung an gerechnet bei Verwarnungen, Verweisen und Geldstrafen bis zu 30 Goldmark fünf Jahre, bei sonstigen Disziplinarstrafen zehn Jahre. Ist eine Geldstrafe nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 26. Juni 1923 (ver-

gleiche insbesondere Ziffer 9 bis 12, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 180 ff.) festgesetzt worden, so beträgt die Bewährungsfrist bei Geldstrafen bis zu einem Viertel des höchst zulässigen Betrags fünf Jahre, bei sonstigen Geldstrafen zehn Jahre.

Die Löschung erfolgt durch Durchstreichen der betreffenden Eintragungen (Verhandlungen usw.) unter Anbringung eines Lösungsvermerks. Gelöschte Eintragungen sollen dem Beamten nicht mehr zum Vorwurf gereichen und bei Auskunftserteilungen nicht erwähnt werden.

#### Verwaltungszwang.

##### § 60.

Die Anwendung des Verwaltungszwangs gegen säumige Lehrer (§ 77 des Beamtengesetzes) bleibt dem Unterrichtsministerium zu berichten.

##### § 61.

Auf 15. Dezember jeden Jahres hat das Kreis Schulamt eine Liste der für den Mobilmachungsfall unabkömmlichen Lehrer der Volksschulen seines Bezirks unter Benützung eines Vordrucks nach Muster 20 der Deutschen Wehrordnung dem Unterrichtsministerium vorzulegen. Sofern in der Besetzung der in Betracht kommenden Stellen Änderungen eingetreten sind, ist auf 15. Juli des folgenden Jahres eine Nachtragsliste vorzulegen.

#### Personalakten.

##### § 62.

(1) Das Kreis Schulamt hat für die Lehrer der Volksschulen und die mit den Rechten von Hauptlehrern oder mit Beamten-eigenschaft an nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten angestellten Lehrer seines Bezirks Personalakten zu führen. Es erhält zu diesem Zweck für jeden erstmals zur Verwendung gelangenden Lehrer vom Unterrichtsministerium eine Ständesliste sowie eine Abschrift des Seminarzeugnisses und der Urkunde über die Aufnahme als Volksschulkandidat.

2) Bei der Versetzung eines Lehrers in einen andern Kreis Schulamtsbezirk sind die Personalakten nebst den Beiakten an das Kreis Schulamt des neuen Dienstortes zu senden.

(3) Die Personalakten von Lehrern, die durch Tod, Zurücksetzung oder Entlassung aus dem Dienst ausscheiden, sind mit den Beiakten an die Registratur des Unterrichtsministeriums einzusenden.

(4) Nichtstaatlichen sowie außerbadischen Behörden darf die Einsicht in die Personalakten nur mit besonderer Genehmigung des Unterrichtsministeriums gestattet werden.

Nach Artikel 129 Absatz 3 der Reichsverfassung dürfen in die Nachweise über die Person eines Beamten Eintragungen ungünstiger Tatsachen über ihn erst vorgenommen werden, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern; ferner ist jedem Beamten Einsicht in seine Personalnachweise zu gewähren. Zum Vollzug dieser Bestimmung hat das Staatsministerium mit Entschliebung vom 31. Juli 1924 MBl. Nr. 41 die nachstehenden Richtlinien aufgestellt.

Nicht berührt werden hierdurch die Bestimmungen über die Einsichtnahme in dienstpolizeiliche Untersuchungsakten während der Dauer einer Untersuchung. Das MM. hat in dieser Beziehung unterm 6. April 1921 — MBl. Nr. 12 — folgende Bekanntmachung erlassen: „Unter Bezugnahme auf unsere Anordnung vom 5. Juni 1920 (Amtsblatt Nr. 24) geben wir in Übereinstimmung mit den übrigen Ministerien und dem Beamtenbund, der zur Sache gehört worden ist, bekannt, daß auch bei einem nicht förmlichen Disziplinarverfahren, solange die Voruntersuchung noch schwebt, den Beamten die Einsichtnahme in die Untersuchungsakten nicht gestattet werden kann.“

Hinsichtlich der Löschung von Disziplinarstrafen ist nach den neuen Richtlinien auch in allen Fällen zu verfahren, in denen die Löschung nach den bisherigen Vorschriften (Aktvernichtung) noch nicht vollzogen ist.

Die neuen Bewährungsfristen gelten auch für die bisher erkannten dienstpolizeilichen Verfügungen.

#### Richtlinien.

1. Den Landesbeamten steht auf ihr Verlangen die uneingeschränkte Einsichtnahme in alle über sie geführten Personalnachweise zu.

Zu den Landesbeamten gehören nicht die in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten. Sofern sie jedoch ein begründetes Interesse an der Einsichtnahme ihrer Personalnachweise dartun und dienstliche Bedenken nicht entgegenstehen, ist auch ihnen die Einsichtnahme nicht zu verwehren.

Das Recht auf Einsichtnahme ist ein persönliches Recht; ein Anspruch auf Ausübung durch einen Bevollmächtigten besteht nicht. Die Zulassung eines Bevollmächtigten, besonders eines bevollmächtigten Mitgliedes der Beamtenschaft, sowie in Fällen der Einsichtnahme außerhalb des Wohnorts, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

2. Zu den Personalnachweisen gehören nicht nur die als solche bezeichneten Personalakten, sondern auch besonders geführte Nebenakten über Dienststrafverfahren, Ermittlungsverfahren und dergleichen.

Nebenakten, deren Einsicht den Beamten vorenthalten werden soll, dürfen nicht geführt werden. Doch sollen ärzt-

liche Gutachten, die von Amtswegen eingeholt worden sind, der Einsicht der Beamten nicht zugänglich gemacht werden, wenn der begutachtende Arzt erklärt hat, daß das Gutachten zur Mitteilung an den Beamten in dessen Interesse ungeeignet sei.

Prüfungsakten, die nicht von der Prüfungskommission an die Behörde, in deren Gewahrsam sich die Personalmachweise des Beamten befinden, abgegeben, sondern in Gewahrsam der Prüfungskommission geblieben sind, gehören nicht zu den Personalmachweisen. Aus solchen Prüfungsakten sind Vermerke über das Prüfungsergebnis oder Abschriften der Prüfungszeugnisse zu den Personalmachweisen zu bringen.

Die Personalmachweise dürfen nicht mit geheimen Kennzeichen versehen werden.

3. Den Beamten ist in der Regel die Möglichkeit zu geben, die Personalmachweise bei ihrer Beschäftigungsbehörde einzusehen. Soweit die Personalmachweise an anderer Stelle geführt werden, sind sie, falls keine Bedenken hiergegen bestehen, der Beschäftigungsbehörde zur Vorlegung zu übersenden; bestehen hiergegen Bedenken und ist auch die Einsichtnahme bei einer andern am Ort des Beamten oder in dessen Nähe befindlichen Stelle nicht möglich, so ist die Einsicht an der Stelle zu nehmen, wo die Personalmachweise amtlich aufbewahrt werden.

Beamten, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, ist die Einsichtnahme in ihre Personalmachweise tunlichst an ihrem Wohnort zu ermöglichen; gleiches gilt für die Beamten, die in den dauernden Ruhestand versetzt sind, sofern ihnen die Einsichtnahme in ihre Personalmachweise gestattet ist; vergleiche Ziffer 1 Absatz 2.

4. Die Einsicht in die Personalmachweise, die vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung (vergleiche insbesondere Artikel 129 R.V.) geführt und durch Vernichtung oder Unkenntlichmachung von zur Vorlegung an den Beamten ungeeigneten Schriftstücken zu bereinigen sind, darf wegen etwa noch nicht erfolgter Bereinigung um nicht länger als 2 Wochen aufgeschoben werden.

5. In die Personalmachweise sind Eintragungen von ungünstigen Tatsachen — im Gegensatz zu Werturteilen — erst vorzunehmen, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern. Von einer jeden derartigen Eintragung in die Personalmachweise ist dem Beamten jeweils alsbald Kenntnis zu geben.

Eintragungen, die auf die Person des Beamten weder mittelbar noch unmittelbar Bezug haben, dürfen in die Personalmachweise nicht erfolgen.

**Ämliche Konferenzen.**

## § 63.

(1) Das Kreis Schulamt wird alljährlich für die Lehrer der einzelnen Amtsbezirke oder von Teilen eines Amtsbezirks Konferenzen abhalten. [Dabei bleibt es dem Ermessen des Kreis Schulamts überlassen, ob und in welchem Umfang es für die Lehrer der Volksschulen in den größeren Städten der Städteordnung besondere Konferenzen abhalten will.]

(2) Die Lehrer sind verpflichtet, zu diesen Konferenzen zu erscheinen. Sie erhalten, wenn sie nicht am Konferenzort wohnen, Tagegelber und Reisekostenersatz nach Maßgabe des Gesetzes über die Reisekosten der Beamten und der dazu ergangenen Vollzugsbestimmungen.

(3) In gleicher Weise steht dem Kreis Schulamt das Recht zu, zur Besprechung besonders wichtiger Fragen des Schulbetriebs oder der Schulorganisation die Schulleiter und ersten Lehrer oder einzelne Lehrer seines Bezirks an den Sitz des Kreis Schulamts oder einen anderen geeigneten Ort einzuberufen.

## § 64.

(1) Die Konferenzen sollen dem Kreis Schulamt Gelegenheit geben, die bei den Schulprüfungen und Schulbesuchen gemachten Wahrnehmungen und Beobachtungen im Interesse einer einheitlichen Durchführung des Unterrichtsplans und der Schulordnung zu besprechen und die Lehrer des Bezirks mit den im Laufe des Jahres ergangenen, für die Volksschule und deren Lehrer wichtigen Verordnungen und Anordnungen des Unterrichtsministeriums besonders bekannt zu machen.

(2) Daneben sollen einzelne pädagogische und methodische oder für die Volksschule sonst bedeutsame Fragen, die von dem Kreis Schulamt mit der Einladung zur Konferenz besonders anzugeben sind, eingehend behandelt werden.

**Kreis Schulratskonferenzen.**

## § 65.

Das Unterrichtsministerium wird die Vorstände der Kreis Schulämter von Zeit zu Zeit zur Aussprache über ihre Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Volksschulwesens und zur Beratung allgemeiner Fragen auf diesem Gebiet einberufen.

Vergl. Ref. Bd. § 10.